



Jahresbericht der Beschwerdekammern

2022

Mai 2023

Vorwort

Dieser Bericht beschreibt die Entwicklungen in den Beschwerdekammern im Jahr 2022 und die eindrucksvollen Leistungen des vergangenen Jahres auf unterschiedlichen Gebieten. Er enthält ferner Informationen zu für die Beschwerdekammern besonders wichtigen Themen, wie Qualität, Effizienz und der Austausch mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern. Auf diese Weise wollen wir Einblicke in die Arbeit der Beschwerdekammern geben, die über deren Hauptaufgabe – die Überprüfung von Entscheidungen im Rahmen des EPÜ – hinausgehen.

Einen der größten Erfolge des Jahres 2022 konnten wir bereits im März verbuchen (anderthalb Jahre früher als geplant), als unser Fünfjahresziel die Zahl der anhängigen Fälle bis Ende 2023 auf unter 7 000 zu senken, erreicht war. Während die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch 2022 unser Leben prägten, passten sich die Kolleginnen und Kollegen vollständig an die „neue Normalität“ an, steigerten ihre Produktion und Produktivität weiter und stellten sicher, dass wir unsere wichtige justizielle Arbeit fortsetzen konnten. Im Laufe des Jahres ging die Zahl der anhängigen Fälle um 12,8 % auf 6 216 zurück. Insgesamt wurden 3 576 Beschwerdeverfahren abgeschlossen, was einem erneuten Anstieg der Produktion (um 5,3 % gegenüber 2021) entspricht.

Wir unternehmen große Anstrengungen, um unser zweites Fünfjahresziel zu erreichen: Erledigung von 90 % der Beschwerdefälle innerhalb von 30 Monaten nach Eingang bis Ende 2023. Dazu haben wir u. a. den Geschäftsverteilungsplan der Technischen Beschwerdekammern geändert, um eine flexible und transparente Verteilung der Arbeitslast

zu ermöglichen und zugleich die erforderliche technische Expertise zu gewährleisten. Von den 2022 insgesamt durchgeführten mündlichen Verhandlungen fanden 71 % als Videokonferenz statt. Dies zeigt, dass mündliche Verhandlungen per Videokonferenz weiterhin eine wichtige Rolle spielten, da sie es uns ermöglichten, auch während der Pandemie den Nutzern des europäischen Patentsystems und der Gesellschaft im Allgemeinen zu dienen.

In mehreren Bereichen sind wir dem Aufbau und der Sicherstellung eines zeitgemäßen Gerichtswesens deutlich näher gekommen. Mit der Einführung der Strategie für Diversität und Inklusion (D&I) 2022-2027, die innerhalb der Beschwerdekammern positives Feedback hervorrief und viel Beachtung fand, können wir nunmehr ein kohärentes und harmonisiertes D&I-Konzept verfolgen. Die Umsetzung der Strategie ist in vollem Gange, vorgesehen sind ein spezielles D&I-Training sowie Workshops und Schulungen zu konkreten Themen. Zudem hat uns die fortlaufende vollständige digitale Transformation in die Lage versetzt, die Effizienz weiter zu verbessern und zugleich die Umwelt zu schonen. Die Durchführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz ist Teil dieser Transformation und wird fortgesetzt. Ein weiterer Meilenstein 2022 war die Veröffentlichung der 10. Auflage der Rechtsprechung der Beschwerdekammern im Juli.

Ermöglicht wurde all dies dank der Unterstützung und des Engagements aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschwerdekammern, die sich voll und ganz mit unseren Zielen identifiziert und sich an

ein digitales Arbeitsumfeld angepasst haben. Ebenso wichtig war der Austausch mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern, deren wertvolles Feedback zu unserer Weiterentwicklung beigetragen hat.

Den Zugang zur Justiz sicherzustellen und Entscheidungen auf höchstem Qualitätsniveau zu erlassen – danach streben wir Tag für Tag und ich freue mich darauf, diesen Weg fortzusetzen!

Carl Josefsson
Präsident der Beschwerdekammern



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4	6.	Gebäude	18
2.	Die Beschwerdekammern	5	7.	Personal	19
3.	Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten	5	7.1.	Mitarbeiterbefragung	19
3.1.	Fünfjahresplan	5	7.2.	Diversität und Inklusion	20
3.2.	Arbeitsaufkommen und Produktion	6	7.3.	Neue Formen der Arbeit	21
3.3.	Produktivität	7	8.	Große Beschwerdekammer	22
3.4.	Bearbeitungszeiten	8	8.1.	Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ	23
4.	Qualität	10	9.	Kontakte zu nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern	24
4.1.	Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung	10	10.	Datenschutz	26
4.2.	Berufliche Weiterbildung	11	11.	Statistik	27
4.3.	Veröffentlichungen	12	11.1.	Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdefälle	27
4.4.	Verhaltenskodex – Folgemaßnahmen	12	11.2.	Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern	30
5.	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	13	11.3.	Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	32
5.1.	Zielvereinbarung und verbesserte Planung	13	11.4.	Verteilung nach Verfahrenssprache	32
5.2.	Änderungen des Geschäftsverteilungsplans der Technischen Beschwerdekammern – Verbesserung der Bearbeitungszeit	13	11.5.	Personalstatistik und Aufgabenverteilung	33
5.3.	Neuer Artikel 15a VOBK 2020	14			
5.4.	Mündliche Verhandlungen als Videokonferenz	14			
5.5.	Papierloses Arbeiten	16			
5.6.	Jährliche Liste der geplanten Verfahren	17			

1. Zusammenfassung

2022 haben die Beschwerdekammern weitere Fortschritte bei der Erreichung ihrer Fünfjahresziele gemacht. Bereits im März sank die Zahl der anhängigen Verfahren unter 7 000, sodass dieses allgemeine Ziel lange vor Ablauf der Frist erreicht werden konnte.

Im Laufe des Jahres 2022 sank die Zahl der anhängigen Verfahren vor den Beschwerdekammern um 12,8 % auf 6 216. Entscheidend für diese Erfolge waren, trotz der schwierigen Arbeitsbedingungen während der laufenden Pandemie, das unverminderte Engagement und die unermüdlichen Bemühungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die erfolgreiche Einführung von mündlichen Verhandlungen als Videokonferenz im Jahr 2020 war der Schlüssel für das effiziente Funktionieren der Beschwerdekammern; so wurden 2022 wurden rund 71 % der mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenztechnologie durchgeführt. Darüber hinaus wurden 2022 generell die COVID-19-Beschränkungen gelockert, wodurch die Beschwerdekammern in die Lage versetzt wurden, das Produktionsniveau in Vorpandemiezeiten zu übertreffen und ihre frühere Produktivität wiederzuerlangen. Auch wenn 2022 die Rückstände insgesamt erneut deutlich abgebaut wurden, konnten sich die Bearbeitungszeiten aufgrund der Auswirkungen zuvor aufgeschobener älterer Fälle noch nicht erheblich verbessern. Dennoch sind die Beschwerdekammern weitgehend auf gutem Weg, ihre Fünfjahresziele bis Ende 2023 zu erreichen.

Auch 2022 stellte die Pandemie Gerichte weltweit vor Herausforderungen. Als letztinstanzliches Gerichtsorgan haben die Beschwerdekam-



mern eine besondere Verantwortung, sicherzustellen, den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und gleichzeitig zur Eindämmung der Pandemie beizutragen. Die Maßnahmen, die der Präsident der Beschwerdekammern ergriffen hatte, um das reibungslose Funktionieren der Beschwerdekammern während der Pandemie zu gewährleisten, galten auch 2022 weiter.

Die Notwendigkeit des Arbeitens von zu Hause aus, hat die Bearbeitung elektronischer Akten mit Unterstützung von iPads vorangetrieben. Aufgrund dieser Entwicklungen konnten die Beschwerdekammern einen positiven Umweltbeitrag leisten, etwa durch die Verringerung des Papierverbrauchs und der Emissionen.

Der Präsident der Beschwerdekammern legte dem Beschwerdekammerausschuss seine **Strategie für Diversität und Inklusion (D&I) 2022 - 2027** zur Stellungnahme vor. Damit soll im Interesse eines zeitge-

mäßen Gerichtswesens eine vielfältigere, inklusivere Kultur geschaffen werden. Die Strategie fand im Ausschuss viel Aufmerksamkeit und eine positive Resonanz. Die ersten Maßnahmen zu ihrer Umsetzung wurden 2022 eingeleitet.

Der Beschwerdekammerausschuss und die Nutzervertreter begrüßten die vom Präsidenten der Beschwerdekammern eingeleiteten Maßnahmen in Bezug auf eine **qualitätsorientierte Entscheidungsfindung**.

2. Die Beschwerdekammern

Die Beschwerdekammern sind die erste und letzte richterliche Instanz bei Verfahren vor dem EPA. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und allein dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) unterworfen.



Fünfjahresziel:

- Bis 2023 Reduzierung der Anzahl der anhängigen Fälle auf unter 7 000
- Bis 2023 Abbau von 90 % aller Fälle innerhalb von 30 Monaten nach Eingang.

3. Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten

3.1. Fünfjahresplan

Bis 2023 sollen in Bezug auf den Abbau der Arbeitsrückstände 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang abgeschlossen sein und die Zahl der anhängigen Fälle soll bis 2023 auf weniger als 7 000 gesenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Steigerung der Produktivität um 32 % vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020
- vorübergehende Zuweisung zusätzlicher Ressourcen.

Wie im Folgenden näher erläutert wird, sind die Beschwerdekammern weitgehend auf gutem Weg, ihre Fünfjahresziele bis Ende 2023 zu erreichen.

Der aktuelle Fünfjahreszeitraum nähert sich seinem Ende, und Überlegungen zu den Zielvorgaben ab 2024 haben schon begonnen. Da der Rückstand bis dahin erheblich abgebaut sein wird, ist davon auszugehen, dass immer mehr Beschwerdefälle zeitnah bearbeitet werden können.

3.2. Arbeitsaufkommen und Produktion

2022 gingen insgesamt 2 660 technische Beschwerden ein; das sind 18,5 % mehr als 2021. Trotz der fortdauernden Auswirkungen der COVID-19-Krise wurden **3 576 technische Beschwerden erledigt, 5,3 % mehr als 2021.** Dies ist die höchste Produktion in der Geschichte der Beschwerdekammern. Insgesamt bedeutet dies, dass die Beschwerdekammern ihre Produktion seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 um 60,4 % gesteigert haben.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass das Arbeitsaufkommen der Kammern und seine Schwankungen in starkem Maße von der Produktion der Verwaltungsorgane des Amts, insbesondere der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen, abhängen. 2022 stieg das Arbeitsaufkommen um 18,5 % (von 2 245 auf 2 660 Fälle); wie erwartet gab es einen signifikanten Anstieg bei den Inter-partes-Beschwerden, da die Einspruchsabteilungen ihre Produktion erhöht haben. Die Zahl der Ex-partes-Fälle hingegen ging um 15,8 % zurück (von 810 auf 682 Fälle).

Aufgrund der starken Erholung konnte die Zahl der anhängigen Fälle trotz der anhaltenden COVID-19-Krise und der wachsenden Zahl eingehender Beschwerden um 915 gesenkt werden. **Am 31. Dezember 2022 waren 6 216 technische Beschwerdefälle anhängig und damit 12,8 % weniger als am 31. Dezember 2021.**

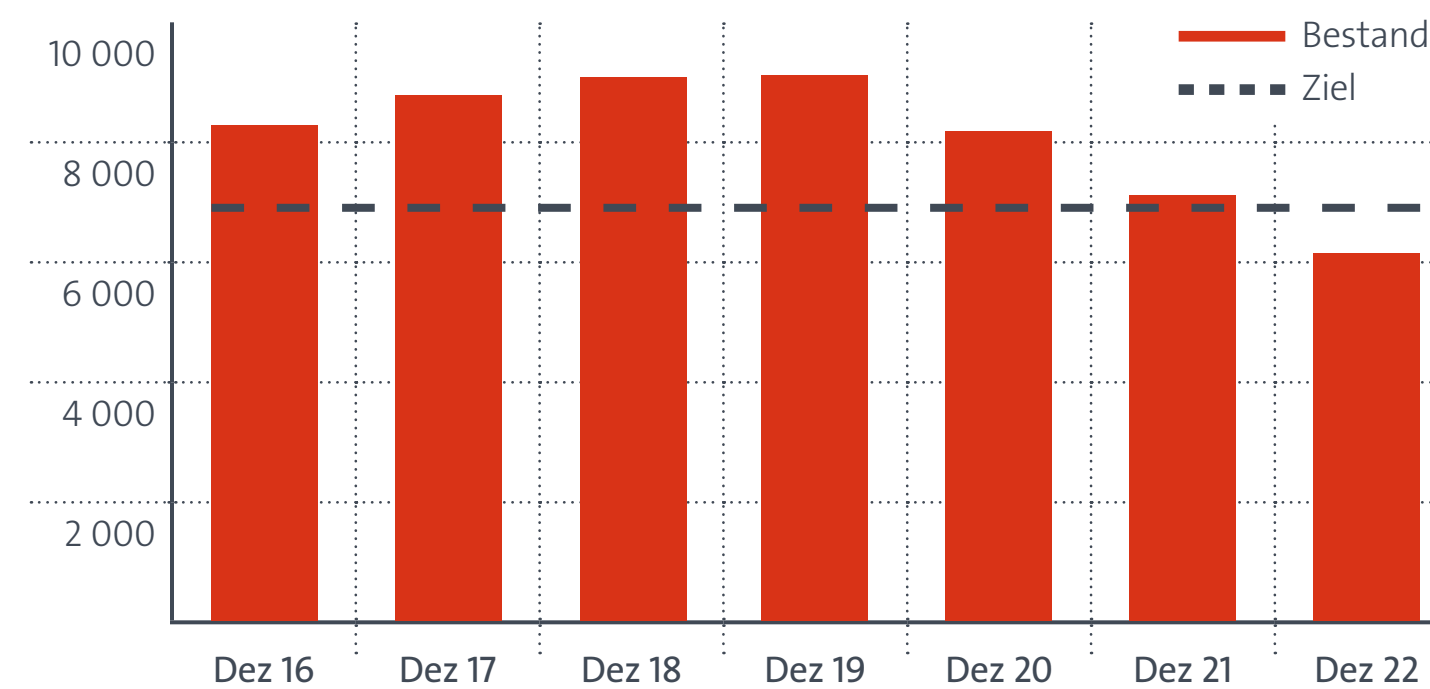
Tabelle 1

Anzahl der eingehenden und erledigten Fälle

	Eingänge					Erledigungen				
	2022	2021	2020	2019	2018	2022	2021	2020	2019	2018
Juristische Beschwerdekammer	8	15	29	14	16	17	11	26	17	16
Technische Beschwerdekammern	2 660	2 245	2 059	3 292	3 032	3 576	3 395	3 013	3 254	2 733
Große Beschwerdekammer	27	17	14	12	12	9	15	6	11	15
Vorlagen	2	2	0	4	1	0	3	1	2	0
Anträge auf Überprüfung	25	15	14	8	11	9	12	5	9	15
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	45	55	3	19	18	57	6	15	12	20

Abbildung 1

Anzahl der anhängigen Fälle



Im Jahr 2022 wurden 3 576 technische Beschwerdefälle erledigt – die höchste Produktion in der Geschichte der Beschwerdekammern und ein Anstieg um 5,3 % im Vergleich zu 2021.

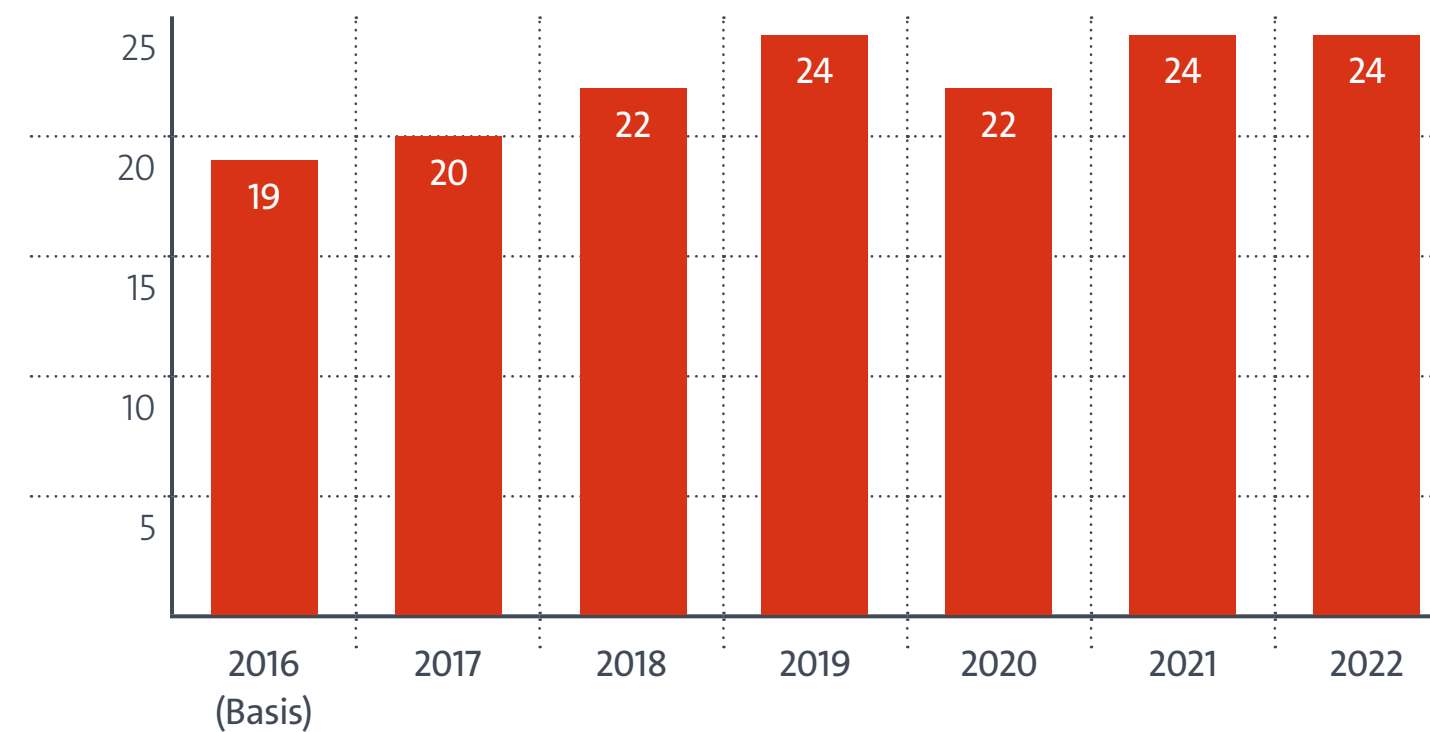
3.3. Produktivität

In die Produktivitätsberechnung gehen nur Fälle ein, die mit einem verfahrensrechtlichen Schritt, d. h. mit einer Entscheidung, mit Ergehen einer Mitteilung eines Kammermitglieds und/oder nach einer mündlichen Verhandlung, erledigt wurden. **2022 erledigten die Beschwerdekammern 2 963 Fälle mit einem verfahrensrechtlichen Schritt**; dafür wurden 1 467 Netto-Monate von technisch vorgebildeten Mitgliedern (Netto-TM-Monate) aufgewendet. Dies entspricht einer Produktivität von 2,02 Fällen pro Netto-TM-Monat. 2021 lag dieser Wert bei 2,00. Somit ist die Produktivität 2022 um 1 % gestiegen. Für den Zeitraum **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022 beträgt der Produktivitätszuwachs 27,8 %**.

Der Produktivitätsanstieg seit 2017 ist durch mehrere Faktoren bedingt: eine verbesserte Planung, die Einführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz, die positiven Auswirkungen der überarbeiteten Verfahrensordnung (VOBK 2020) und die Möglichkeiten einer gestaffelten Rückerstattung der Beschwerdegebühr. Auch die erforderliche Modernisierung der IT-Umgebung der Beschwerdekammern spielte eine wichtige Rolle. **Ausschlaggebend für dieses Ergebnis waren aber die gemeinsamen Anstrengungen aller Kammermitglieder und der Unterstützungsdienste.**

Abbildung 2

Anzahl der mit einer inhaltlichen Bearbeitung erledigten Verfahren je Netto-Jahr von technisch vorgebildeten Mitgliedern



Die Produktivität stieg vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 um 27,8 %.

3.4. Bearbeitungszeiten

Auch wenn 2022 die Rückstände insgesamt erneut deutlich abgebaut wurden, konnte sich die Bearbeitungszeit aufgrund der Auswirkungen zuvor aufgeschobener älterer Fälle noch nicht erheblich verbessern.

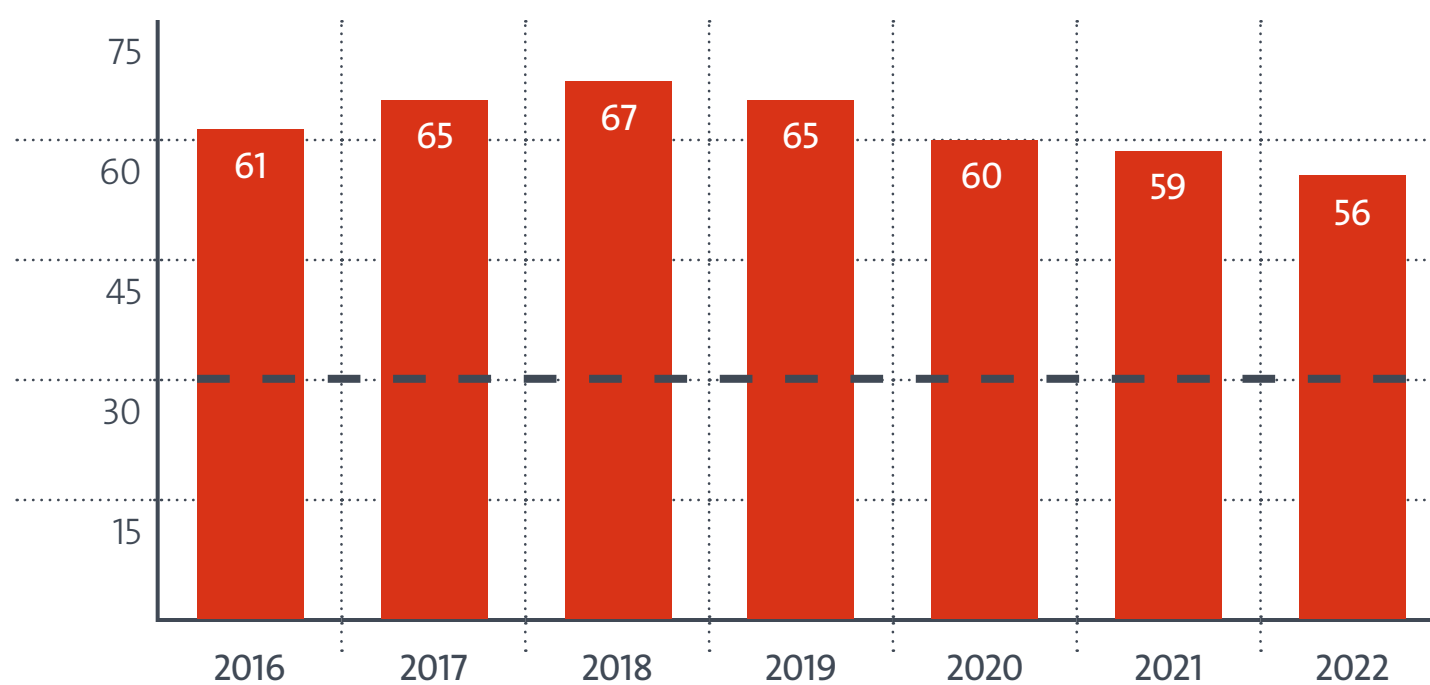
Da der Indikator der Bearbeitungszeit die 10 % der ältesten erledigten Fälle in einem bestimmten Jahr misst, wirken sich einzelne „Ablagen“ mit älteren Beständen in einer Reihe von Kammern besonders stark aus. Dem wurde 2022 durch Änderungen im Geschäftsverteilungsplan Rechnung getragen (s. u. Abschnitt 5.2), und der Abbau der „Altfälle“ wird auch künftig eine Priorität für die Beschwerdekammern bleiben.

Im Jahr 2022 gelang es den Beschwerdekammern das vierte Jahr in Folge, die Bearbeitungszeit zu verkürzen.



Abbildung 3

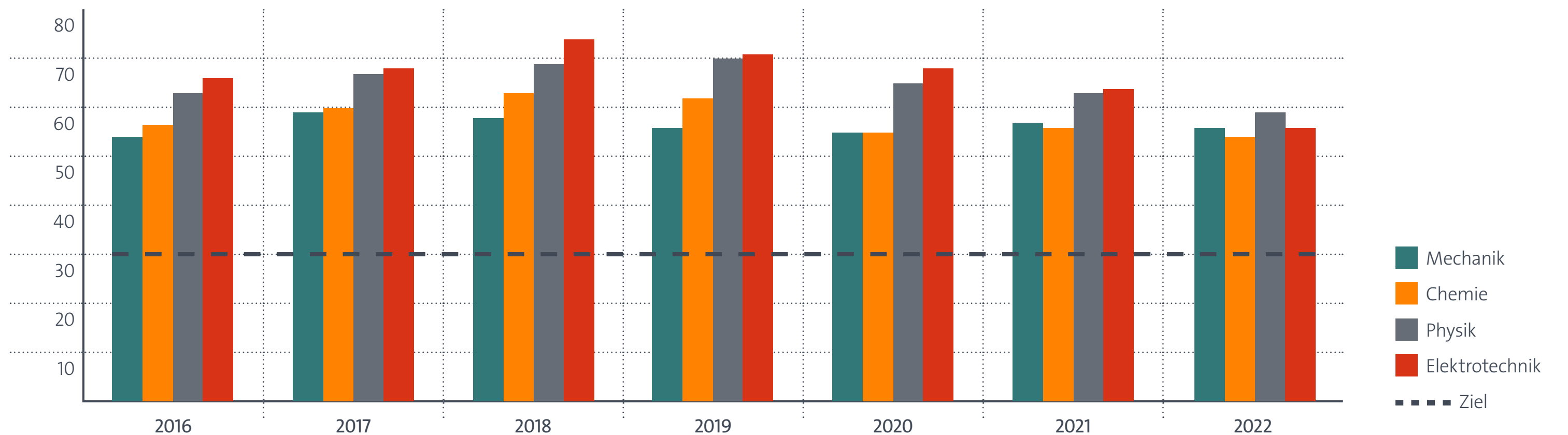
Verfahrensdauer (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)



■ Alle technischen Gebiete - - - - - Ziel

Abbildung 4

Verfahrensdauer nach technischen Gebieten (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)



■ Mechanik
■ Chemie
■ Physik
■ Elektrotechnik
- - - - - Ziel

Am 31. Dezember 2022 waren 1 907 Fälle aus dem Bearbeitungsrückstand anhängig und damit 26,1 % weniger als am 31. Dezember 2021.

Da der Rückstand aus anhängigen Fällen besteht, die nicht innerhalb von 30 Monaten erledigt werden, wird der deutliche Rückgang der eingegangenen Beschwerden im zweiten Halbjahr 2020 dazu führen, dass 2023 erheblich weniger Beschwerden den Status des Bearbeitungsrückstands erreichen. **Ein starker Rückgang der Fälle im Bearbeitungsrückstand ist daher für 2023 zu erwarten.**

Im Jahr 2022 ging die Zahl von Fällen im Bearbeitungsrückstand (anhängige Fälle, die älter als 30 Monate sind) um 26,1 % zurück. Für das Jahr 2023 wird ein weiterer deutlicher Rückgang erwartet.

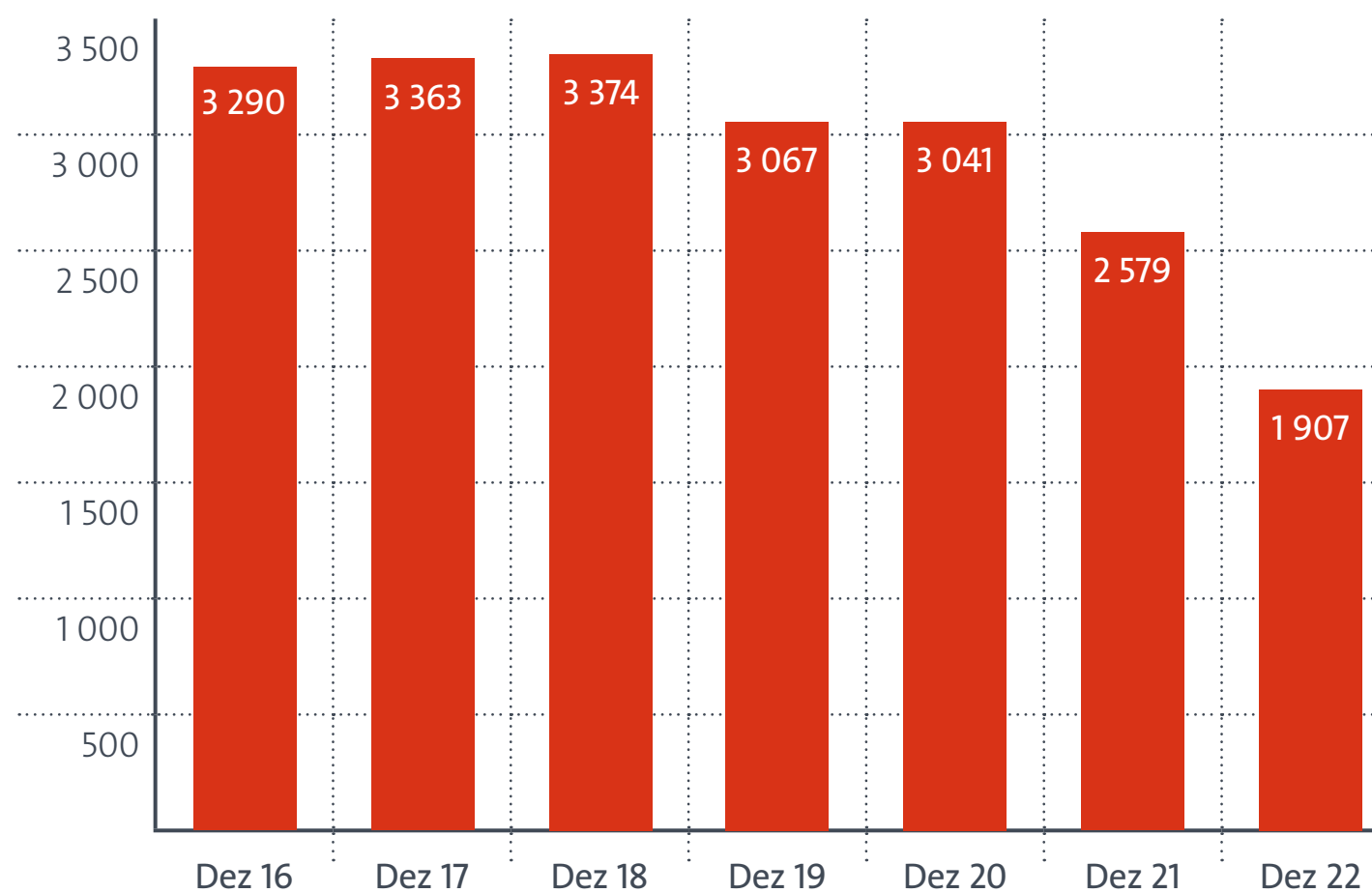
Tabelle 2

Anhängige Fälle nach Verfahrensdauer

		0-12 Monate	13-18 Monate	19-24 Monate	25-30 Monate	Bearbeitungs- rückstand über 30 Monate	Anhängige Fälle insgesamt
2021	Anhängige Fälle	1 963	446	1 164	979	2 579	7 131
	Prozentualer Anteil	27,5 %	6,3 %	16,3 %	13,7 %	36,2 %	100 %
2022	Anhängige Fälle	2 251	1 013	710	335	1 907	6 216
	Prozentualer Anteil	36,2 %	16,3 %	11,4 %	5,4 %	30,7 %	100 %

Abbildung 5

Anzahl der aus dem Bearbeitungsrückstand stammenden Fälle



4. Qualität

4.1. Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung

Die **fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen** hat für die Beschwerdekammern von jeher **höchste Priorität**. Von einem letztinstanzlichen Gerichtsorgan dürfen die Nutzer und die breite Öffentlichkeit zu Recht höchste Qualität erwarten. Um sicherzustellen, dass Effizienzgewinne die Qualität der Entscheidungsfindung nicht belasten, hat der Präsident der Beschwerdekammern eine Arbeitsgruppe beauftragt, Qualität zu definieren und für die Kammermitglieder praktische Arbeitshilfen zum Workflow im Beschwerdeverfahren und zum Abfassen von Entscheidungen und Mitteilungen zusammenzustellen.

Das erste von der Arbeitsgruppe erstellte Dokument mit Leitlinien für eine qualitätsorientierte Entscheidungsfindung ist auf der [Website](#) der Beschwerdekammern abrufbar. Als wichtigste Elemente der Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen sind darin aufgelistet:

- Im Verfahren bis zur Entscheidung: Transparenz, Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, Verfahrensdauer, Vollständigkeit der Prüfung der relevanten Sach- und Rechtsfragen unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Ex-parte- bzw. Inter-partes-Beschwerdeverfahrens.
- In der begründeten schriftlichen Entscheidung selbst: Klarheit, verständliche Begründung, Prägnanz, Eingehen auf die einschlägigen Argumente der Beteiligten, insbesondere der unterlegenen Partei, eingehende Analyse der Sach- und Rechtsfragen, Wahrung des rechtlichen Gehörs und die Berücksichtigung abweichender Rechtsprechungslinien.

Die Arbeitsgruppe unterstützt weiterhin (insbesondere neue) Mitglieder, indem sie Leitlinien für den Ablauf des Beschwerdeverfahrens und

das Abfassen von Entscheidungen und Mitteilungen bereitstellt. Nach eingehender Beratung mit dem Kammervorsitzenden und dem Präsidium der Beschwerdekammern wurden drei interne Dokumente fertig und allen Kammermitgliedern zur Verfügung gestellt:

- ein Dokument zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens, das den Kammermitgliedern einen Leitfaden für den Verfahrensablauf an die Hand geben soll,
- ein Dokument zum Abfassen von Entscheidungen mit stilistischen Empfehlungen sowie Ratschlägen zur Strukturierung der Entscheidungen und zur Vermeidung von Redundanzen,
- ein Dokument mit Leitlinien für die Abfassung von Mitteilungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und zwei illustrativen Beispielen für Mitteilungen.

Diese Arbeitshilfen dienen als Diskussions-, Harmonisierungs- und Schulungsunterlage.

Im September wurden dem Beschwerdekammerausschuss die qualitätsbezogenen Aktivitäten der Arbeitsgruppe sowie weitere Initiativen in den Kammern vorgestellt, die darauf abzielen, die Mitglieder und Vorsitzenden im weitesten Sinne bei der Erzielung qualitativ hochwertiger Entscheidungen zu unterstützen. Präsentiert und erörtert wurden die Qualitätsmaßnahmen auch anlässlich der vom Präsidenten der Kammern organisierten jährlichen Zusammenkünfte mit einer Delegation von Nutzervertretern der Internationalen Föderation von Patentanwälten (FICPI) sowie (von BusinessEurope nominierten) Vertretern der Industrie und (vom epi nominierten) Vertretern der Patentanwaltschaft (s. u. Abschnitt 9).

Die fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen hat für die Beschwerdekammern weiterhin höchste Priorität.

4.2. Berufliche Weiterbildung

Die beruflichen Weiterentwicklungsmaßnahmen, ein zentraler Faktor für die hohe Qualität der Tätigkeit der Beschwerdekammern, wurden 2022 fortgeführt.

Der Ausschuss für berufliche Entwicklung organisierte wieder mehrere erfolgreiche Vorträge und Präsentationen in Form von Webinaren, die sowohl von internen als auch von externen Referent/innen gehalten wurden. Auch die Einführungsschulungen für neue Mitglieder fanden erneut online statt. Auch wurden neue Kammervorsitzende zu verschiedenen Aspekten der Leistungsbeurteilung geschult, gefolgt von Einzelcoachings auf freiwilliger Basis. Die sehr gefragten Fortgeschrittenkurse zum Abfassen englischer Rechtstexte wurden im März 2022 erneut durchgeführt. Nachdem bei einer Umfrage unter Kammermitgliedern Interesse signalisiert wurde, werden in Zukunft auch Kurse zum Abfassen von Rechtstexten in Deutsch und Französisch angeboten. Der „Tag der Vorsitzenden“, bei dem alle Vorsitzenden und der Präsident der Beschwerdekammern zusammenkommen, fand in virtueller Form im April und im Oktober statt. Im Mittelpunkt der ersten Veranstaltung standen die neuen Formen der Arbeit und die Durchführung mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz. Die zweite Veranstaltung drehte sich um hybride Arbeit, die Psychologie der Rechtsprechung und um D&I.



4.3. Veröffentlichungen

Alle seit 1979 ergangenen Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer, der Juristischen Beschwerdekammer und der Technischen Beschwerdekammern stehen auf der [Website der Beschwerdekammern](#) kostenlos zur Verfügung. Die Website bietet Zugriff auf die Datenbank der Entscheidungen, aber auch auf Veröffentlichungen der Beschwerdekammern, aktuelle Informationen und Mitteilungen der Kammern sowie wichtige Rechtstexte zum Beschwerdeverfahren.

Zu Beginn eines jeden Jahres erscheint die Zusatzpublikation 1 des EPA-Amtsblatts, Mitteilungen der Beschwerdekammern (aktuelle Ausgabe: [Zusatzpublikation 1, ABl. 2023](#)). Sie enthält die VOBK, die Geschäftsverteilungspläne der Beschwerdekammern und weitere nützliche Informationen zu den Kammern und zu den Verfahren.

2022 erschien die 10. Auflage der [Rechtsprechung der Beschwerdekammern](#), die die Rechtsprechung der Kammern bis Ende 2021 sowie einige wichtige Entscheidungen von Anfang 2022 abdeckt. Sie enthält Verweise auf fast 8 000 schriftlich erlassene Entscheidungen. Zwischen den Auflagen dieser Publikation veröffentlichen die Kammern ergänzend regelmäßige Aktualisierungen der Rechtsprechung in Form von Zusammenfassungen wichtiger Kammerentscheidungen. Die letzte dieser Aktualisierungen war [Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA 2022](#) mit den Zusammenfassungen wichtiger Entscheidungen der Beschwerdekammern in der Verfahrenssprache.

Die Website der Beschwerdekammern soll vor allem einen einfachen Zugang zur Rechtsprechung der Beschwerdekammern bieten. Im Hinblick

darauf werden die Funktionen der Seite laufend aktualisiert und verbessert. So macht seit Kurzem der Service [Ausgewählte Entscheidungen der Beschwerdekammern](#) die Nutzer auf neu veröffentlichte Entscheidungen aufmerksam, für die die Kammer einen Leitsatz oder Orientierungssatz bereitgestellt hat. In der Regel verfasst eine Beschwerdekammer einen Leitsatz oder einen Orientierungssatz, wenn sie eine kurze Zusammenfassung zu einer bestimmten Rechtsfrage bereitstellen oder auf einen wichtigen Teil der Entscheidungsgründe hinweisen möchte.

Zusätzlich werden Links zu diesen ausgewählten Entscheidungen in die regelmäßig aktualisierte HTML-Version von [Rechtsprechung der Beschwerdekammern](#). Beginnend mit den Entscheidungen ab 2019 bietet die HTML-Version des Rechtsprechungsbuchs nun auch Links zu den Zusammenfassungen in den oben genannten [Zusatzpublikationen zur Rechtsprechung](#). Wie die Links zu ausgewählten Entscheidungen befinden sich auch die Links zu den Zusammenfassungen in den Zusatzpublikationen in den entsprechenden Kapiteln des Buches. Dieser Service hilft, neue Entscheidungen in ihrem thematischen Kontext aufzufinden, und bündelt den Inhalt des Rechtsprechungsbuchs mit dem der Zusatzpublikationen.

Die 10. Auflage der Rechtsprechung der Beschwerdekammern – mit Verweisen auf fast 8 000 Entscheidungen – wurde im Juli 2022 veröffentlicht.

4.4. Verhaltenskodex – Folgemaßnahmen

Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 14. Dezember 2021 trat der Verhaltenskodex am 1. Juli 2022 in Kraft.

Zur Umsetzung des Verhaltenskodex wurden wichtige Maßnahmen getroffen. Dazu gehörte die Einsetzung eines neuen Beratenden Ausschusses („Beratender Ausschuss zum Verhaltenskodex der Beschwerdekammern“), der sich aus sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern zusammensetzt und den Ausschuss ersetzt, der im Rahmen des überholten Verhaltenskodex von 1995 existierte. Alle Positionen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des neuen Beratenden Ausschusses wurden mit internen Mitgliedern und Vorsitzenden oder mit rechtlich vorgebildeten externen Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer besetzt.

Informationen über den [Verhaltenskodex](#) wurden den Beschäftigten und der Nutzerschaft mitgeteilt, wobei der eigentliche Verhaltenskodex auf der Website veröffentlicht wurde.

5. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

5.1. Zielvereinbarung und verbesserte Planung

Im Rahmen der operativen Planung werden die Produktionszahlen und die Anmeldetrends der erstinstanzlichen Abteilungen kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse dieser Analysen werden für eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit zwischen den Kammern und ihren Mitgliedern genutzt, was sich letztlich auch im Geschäftsverteilungsplan der Technischen Beschwerdekammern widerspiegelt. Außerdem werden die Analyseergebnisse für die Einstellungsplanung und die Vereinbarung von Zielen herangezogen. Der Gesamtbestand wurde in den letzten beiden Jahren um 24,9 % abgebaut (von 8 280 auf 6 216 Fälle), und da sich dieser Trend fortsetzt, wird es immer wichtiger, im Umgang mit dem geringeren Bestand für einen Ausgleich unter den Kammern zu sorgen. Insbesondere muss vermieden werden, dass sich in den Kammern größere Mengen älterer Bestände ansammeln, da dies dazu führt, dass die Beschwerdekammern ihre Bearbeitungszeiten nicht verbessern können.

2022 wurden 92,2 % der Niederschriften innerhalb der vorgesehenen sieben Kalendertage und 83,4 % der schriftlichen Entscheidungen innerhalb der vorgesehenen drei Monate versandt. Seit 1. Januar 2020 müssen gemäß Artikel 15 (9) a) VOBK 2020 mündlich verkündete Entscheidungen ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich abgefasst und versandt werden. Sieht sich die Kammer dazu nicht in der Lage, so muss sie den Beteiligten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitteilen, wann die Entscheidung versandt wird.

5.2. Änderungen des Geschäftsverteilungsplans der Technischen Beschwerdekammern – Verbesserung der Bearbeitungszeit

Um die Bearbeitungszeit zu verbessern und die „Ablagen“ mit älteren Beständen in einer Reihe von Kammern abzuarbeiten, mussten Änderungen des Geschäftsverteilungsplans der Technischen Beschwerdekammern in Betracht gezogen werden.

Nachdem das erweiterte Präsidium im ersten Halbjahr 2022 mit einzelnen Änderungen des Geschäftsverteilungsplans Fälle umverteilt hatte, nahm das erweiterte Präsidium im Dezember 2022 einstimmig eine neue Bestimmung an. Nach dieser neuen Bestimmung können die Vorsitzenden übereinkommen, eine Beschwerde oder Gruppe von Beschwerden abweichend von der im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen regulären Verteilung der Beschwerden zu verteilen, um für einen **Ausgleich der Arbeitsbelastung der Kammern** zu sorgen. Dadurch, dass die **Zustimmung der Vorsitzenden erforderlich** ist, die das technische Fachwissen der Mitglieder ihrer Kammer kennen, gewährleistet die Bestimmung, dass das für die **Entscheidung über die umverteilten Beschwerden** erforderliche technische Fachwissen vorhanden ist. Die **Transparenz ist ebenfalls gewährleistet**, da die Beteiligten schriftlich über die Umverteilung und deren Rechtsgrundlage informiert werden. Die neue Vorschrift trat am 1. Januar 2023 in Kraft.



5.3. Neuer Artikel 15a VOBK 2020

Der neue Artikel 15a VOBK 2020 trat am 1. April 2021 in Kraft. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Beschwerdekammern mündliche Verhandlungen nach Artikel 116 EPÜ als Videokonferenz durchführen können.

Eine Beschwerdekammer beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn sie dies für sachdienlich erachtet oder wenn diese von einem Beteiligten beantragt wurde (Art. 116 (1) EPÜ). Wenn in einer Beschwerdesache eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, so entscheidet die Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren nach Artikel 15a (1) VOBK 2020, ob es zweckmäßig ist, diese als Videokonferenz durchzuführen.

Artikel 15a (2) VOBK 2020 betrifft mündliche Verhandlungen, die in den Räumlichkeiten des EPA durchgeführt werden sollen, und lässt den Einsatz von Videokonferenztechnik in diesen Verhandlungen zu. Nach 15a (2) VOBK 2020 kann es Beteiligten, Vertretern oder Begleitpersonen auf Antrag gestattet werden, per Videokonferenz teilzunehmen, anstatt physisch anwesend zu sein. Nach Artikel 15a (3) VOBK 2020 kann der Vorsitzende im jeweiligen Beschwerdeverfahren auch zulassen, dass ein anderes Mitglied der Kammer im jeweiligen Beschwerdeverfahren per Fernverbindung unter Einsatz von Videokonferenztechnik mitwirkt, unabhängig davon, ob die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten des EPA oder als Videokonferenz durchgeführt werden soll. Nach dieser Bestimmung kann auch der Vorsitzende selbst per Videokonferenz teilnehmen.

Die Frage, ob mündliche Verhandlungen ohne das Einverständnis der Beteiligten als Videokonferenz durchgeführt werden können, war Gegenstand der Vorlage G 1/21 an die Große Beschwerdekammer.

Der Präsident der Beschwerdekammern und der Beschwerdekammerausschuss beabsichtigen, die Erfahrungen mit der Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern als Videokonferenz auszuwerten. Eine Nutzerumfrage wurde diesbezüglich von Januar bis März 2023 durchgeführt, die Rückmeldungen werden derzeit ausgewertet.



5.4. Mündliche Verhandlungen als Videokonferenz

Die 2020 eingesetzte interne Arbeitsgruppe beriet weiterhin zu Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um den Mitgliedern der Beschwerdekammern und den Beteiligten die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Formate für mündliche Verhandlungen per Videokonferenz eingeführt:

Bei „regulären“ als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlungen befinden sich die Kammermitglieder gemeinsam in einem Raum im Dienstgebäude in Haar, während die übrigen Teilnehmer (Beteiligte, Vertreter, Begleitpersonen) per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Bei mündlichen Verhandlungen „in Hybridform“ sind einige Beteiligte, Vertreter und/oder Begleitpersonen per Videokonferenz zugeschaltet, während andere gemeinsam mit den Kammermitgliedern im Verhandlungsraum physisch anwesend sind. Ausnahmsweise können auch ein oder mehrere Kammermitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sein.

Bei „verteilten“ mündlichen Verhandlungen sind alle Mitglieder, Vertreter und/oder Begleitpersonen per Videokonferenz zugeschaltet.

2022 führten die Beschwerdekammern 1 134 mündliche Verhandlungen als Videokonferenz durch. Davon wurden 278 mit Verdolmetschung durchgeführt, 16 fanden im Hybridformat statt. Im selben Zeitraum fanden 462 mündliche Verhandlungen vor Ort mit physischer Anwesenheit statt. Anhand dieser Zahlen lässt sich feststellen, dass 71 % der mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz stattfanden.



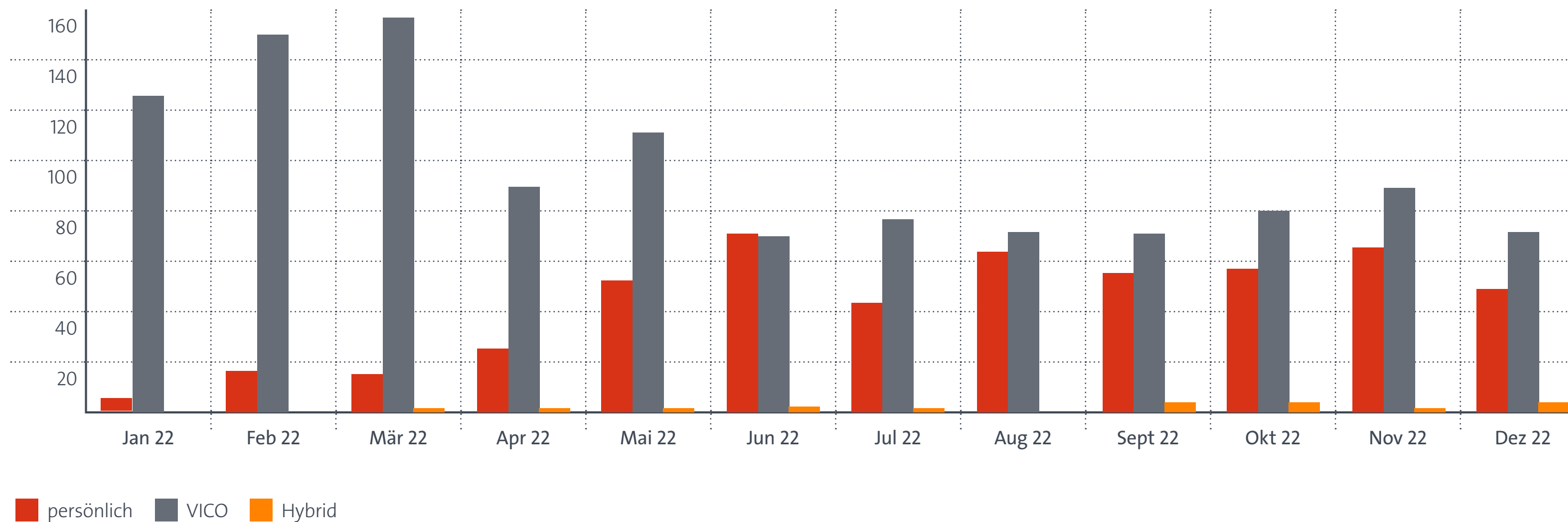
Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bei der technischen Ausrüstung für die Durchführung mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz wurden umgesetzt, insbesondere zur Fernverdolmetschung bei hybriden mündlichen Verhandlungen.

Etwa zweieinhalb Jahre ist es her, dass die Beschwerdekammern am 8. Mai 2020 erstmals eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchführten. Die außerordentlich hohe Zahl als Videokonferenz durchgeführter mündlicher Verhandlungen, sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual gesehen, war vor allem auf die pandemiebedingte Notwendigkeit zurückzuführen, Reisen und persönliche Treffen einzuschränken. **Die breite Akzeptanz von als Videokonferenzen durchgeführten mündlichen Verhandlungen** hat nunmehr dazu geführt, dass diese Option **zu einer allgemein sehr geschätzten zusätzlichen Möglichkeit** für die Durchführung mündlicher Verhandlungen geworden ist. Die Beschwerdekammern werden deshalb auch nach dem Ende der COVID-19-Pandemie weiterhin die Möglichkeit anbieten, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen. Die Durchführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz trägt dazu bei, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz – bis 2030 zu erreichen.

Zur Bereitstellung umfassender und aktueller Informationen über mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern wurde im Internet eine neue Informationsseite eingerichtet. Im Bereich der Beschwerdekammern können Beteiligte und Mitglieder der Öffentlichkeit dort Informationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit jeglicher Form von mündlichen Verhandlungen finden.

Abbildung 6

Mündliche Verhandlungen



persönlich VICO Hybrid

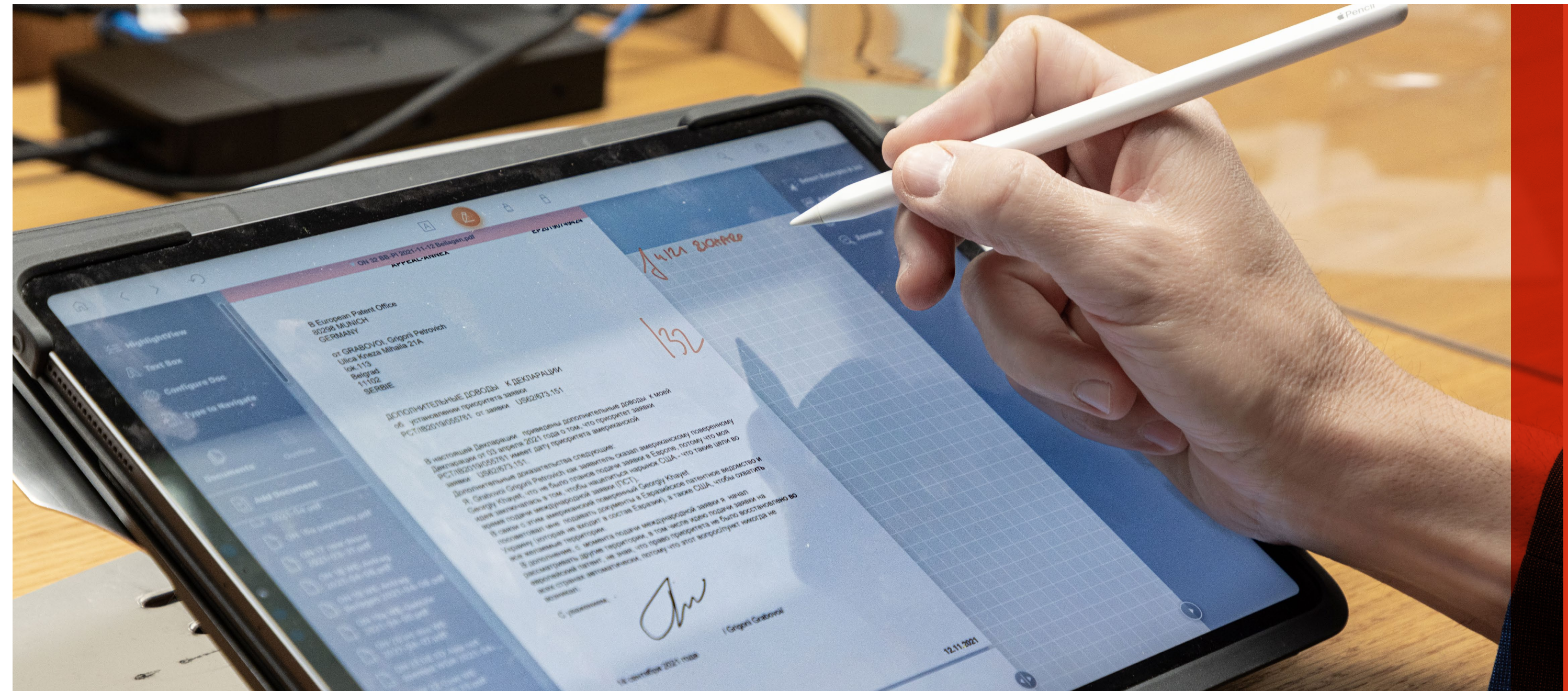
5.5. Papierloses Arbeiten

Die Ausgabe von iPads an alle Bediensteten der Beschwerdekammern in der ersten Jahreshälfte 2020 und die Aufforderung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dienstgebäude nur dann aufzusuchen, wenn dies für den Fortgang der mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich ist, haben das papierlose Arbeiten gefördert. Viele Kolleginnen und Kollegen haben mithilfe von Softwareanwendungen wie Acrobat® und LiquidText® neue Wege der elektronischen Arbeit beschritten. Mit der Umstellung des Amtes auf cloudbasierte Lösungen wurden auch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit geschaffen.

Die Nutzung von iPads versetzt alle Kammermitglieder in die Lage, an digitalen Akten der Beschwerdefälle zu arbeiten. Die Beschwerdekammern können auch nahtlos auf Systeme des Amtes wie Aly und die digitale Aktenablage (Digital File Repository – DFR) zugreifen.

Der Übergang von traditionellen zu digitalen Arbeitsweisen wurde durch Ansprechpartner/innen in den einzelnen Kammern erleichtert. Diese Gruppe von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern tauschte Erfahrungen aus und definierte Anforderungen für Verbesserungen. Online-Schulungen wurden angeboten, und auch Peer-to-Peer-Schulungen wurden durch die Gruppe ermöglicht.

Fast alle Kammern arbeiten mittlerweile mit elektronischen Akten und verzichten auf das routinemäßige Ausdrucken von Akten. Die Arbeitsakten der Mitglieder werden nun zu 55 % elektronisch erstellt, während 45 % noch gedruckt werden.



All diese Bemühungen haben zu einem eindrucksvollen Rückgang des Papierverbrauchs geführt, von 600 000 Seiten im Jahr 2021 auf 325 000 Seiten im Jahr 2022, was einem Rückgang um 46 % entspricht.

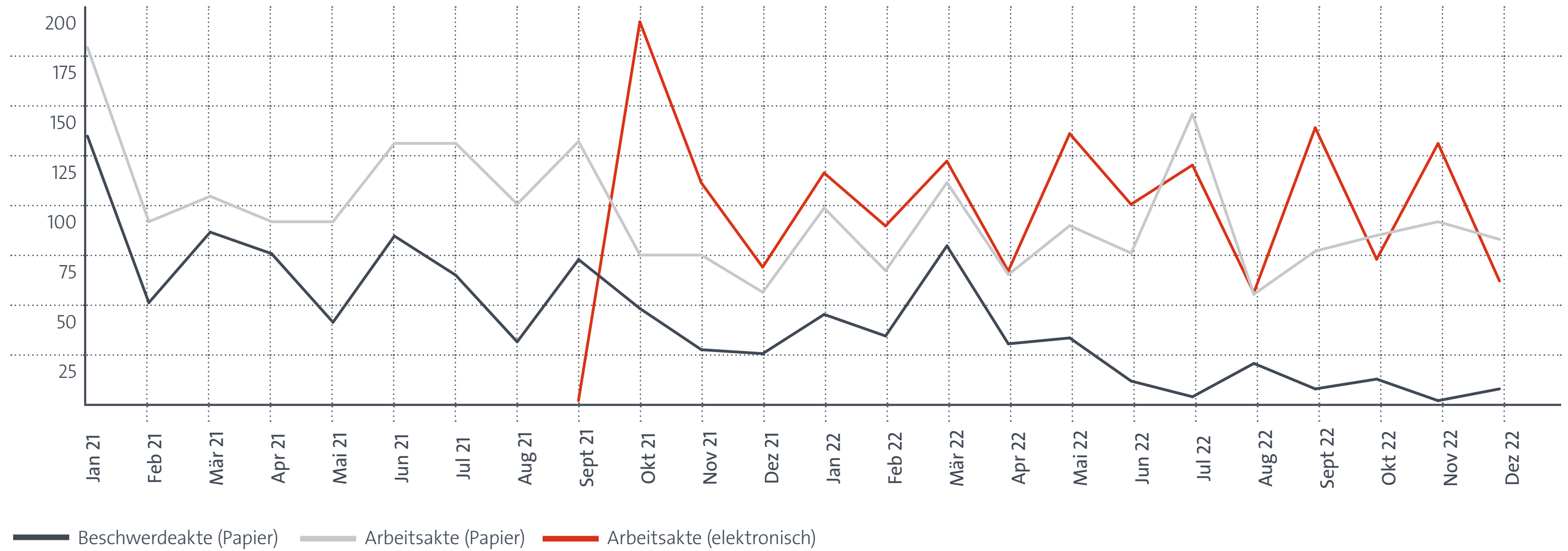
Trotz des großen Erfahrungsschatzes gibt es noch viel Potenzial für die Verbesserung der Softwarelösungen; hier findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt statt. Die Diskussion über bewährte Verfahren wird ebenfalls fortgesetzt.

Die Arbeit mit iPads hat den Übergang von der traditionellen zur digitalen Arbeitsweise beschleunigt.



Abbildung 7

Zusammensetzung der Akten



5.6. Jährliche Liste der geplanten Verfahren

Nach Artikel 1 (2) VOBK 2020 ist jährlich eine Liste der Verfahren zu veröffentlichen, in denen die Beschwerdekammern im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich eine mündliche Verhandlung abhalten, eine Mitteilung erlassen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden werden. Die Liste basiert auf einem Arbeitsplan, den alle Vorsitzenden

für ihre Kammer aufstellen. Dadurch soll die Effizienz gesteigert und die Arbeit der Kammern transparenter und besser vorhersehbar gemacht werden. Die Liste für 2023 wurde im Oktober 2022 auf der [Website der Beschwerdekammern](#) veröffentlicht.

6. Gebäude

Auf der 169. Tagung des Verwaltungsrats kündigte der Präsident der Beschwerdekammern an, dass er einen gemeinsamen Vorschlag mit dem Präsidenten des Amts vorlegen werde, die Beschwerdekammern in ein Gebäude zu verlegen, das zum PschorrHöfe-Komplex gehört.

Mit einem Standort im „Gebäude VII“ in den PschorrHöfen wären die Beschwerdekammern für ihre Nutzer (Beteiligte und Vertreter/innen), die Öffentlichkeit und die Mehrheit der Bediensteten der Kammern einfacher erreichbar.



7. Personal

Insgesamt belief sich die Zahl der permanenten Stellen der Beschwerdekammereinheit 2022 auf 269 (205 Kammermitglieder und Vorsitzende sowie 64 Bedienstete im Verwaltungsbereich).

Nach dem Ausscheiden von vier Mitgliedern und vier Vorsitzenden stellte die Beschwerdekammereinheit 2022 drei neue Vorsitzende und ein rechtskundiges Mitglied ein. Außerdem wurden 8 Unterstützungskräfte eingestellt, davon fünf, um in den Ruhestand getretene Kolleginnen und Kollegen zu ersetzen oder anderweitig frei gewordene Stellen zu besetzen.

Am 31. Dezember 2022 zählten die Beschwerdekammern 189 Vorsitzende und Mitglieder. 130 technisch vorgebildete und 31 rechtskundige Mitglieder sowie 28 Vorsitzende verteilten sich auf 27 Technische Beschwerdekammern und die Juristische Beschwerdekammer. Insgesamt hatten die Beschwerdekammern 252 Beschäftigte.

Da die Kammern ihre Fünfjahresziele bis Ende 2023 plangemäß erreichen werden, wozu auch der Abbau des Rückstands bei den anhängigen Beschwerden gehört, war es nicht erforderlich, alle im Jahr 2022 frei gewordenen Mitgliederstellen neu zu besetzen.



7.1. Mitarbeiterbefragung

Im Sommer 2022 nahmen die Beschwerdekammern an der von Willis Towers Watson durchgeführten amtsweiten Befragung zum Mitarbeiterengagement teil.

Die Rücklaufquote von 75 % mit sehr guten Ergebnissen und Verbesserungen in den meisten Bereichen (bei 12 von 13 Kategorien) im Vergleich zur letzten Umfrage im Jahr 2019 zeigt, dass ein **kultureller Wandel im Gange** ist. Die deutlichsten Steigerungen betrafen die „Außenwahrnehmung“ (42 % besser als 2019) und die „Kommunikation“ (23 % besser als 2019). Hohe Werte gab es auch bei den Themen Flexibilität und direkte Vorgesetzte, einschließlich der Frage der Fürsorge für das Wohlbefinden. Weitere überdurchschnittlich gut bewertete Bereiche waren Kompetenzentwicklung, Inklusion, Respekt, Anerkennung, faire Bezahlung, Einsatz von Technologie, Autonomie und Integrität.

Verbesserungsbedarf wurde in den Bereichen **Kommunikation, Mitarbeiterengagement und Feedback-Kultur** identifiziert.

Die sehr guten Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung von 2022 zeigen, dass die Mitarbeiter den kulturellen Wandel innerhalb der Behörde zu schätzen wissen.

7.2. Diversität und Inklusion

Im März 2021 rief der Präsident der Beschwerdekammern die Arbeitsgruppe zu Diversität und Inklusion (D&I) ins Leben, die ihn dabei beraten soll, wie die Beschwerdekammern im Interesse eines zeitgemäßen Gerichtswesens eine vielfältigere, inklusivere Kultur schaffen können. Der Präsident legte dem Beschwerdekammerausschuss seine D&I-Strategie für 2022 - 2027 vor, die im Ausschuss viel Aufmerksamkeit und eine positive Resonanz fand.

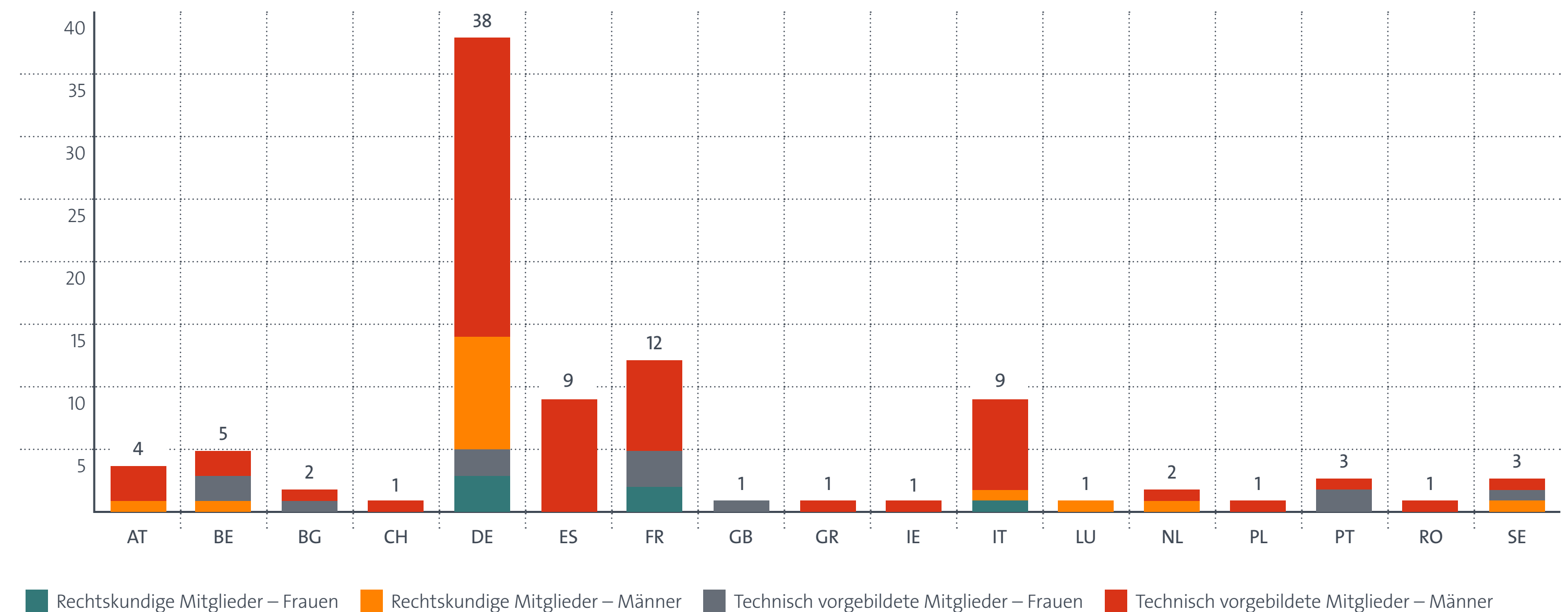
Neben einer im Intranet eingerichteten D&I-Webseite, auf der unter anderem die Vision und der Auftrag der Beschwerdekammern in Sachen D&I sowie ihre Ziele und Aktionen vorgestellt werden, fanden 2022 auch mehrere D&I-Initiativen statt. Präsentationen über Neurodiversität und interkulturelles Bewusstsein, die in virtueller Form, aber in sehr interaktiver Weise durchgeführt wurden, waren gut besucht und erhielten positives Feedback. Im Rahmen von Ziel 1 der D&I-Strategie der Beschwerdekammern 2022 - 2027 nahmen die Vorsitzenden im Oktober an einer Schulung zur Sensibilisierung für D&I teil, die ihnen wie auch allen Beschäftigten der Kammern angeboten wurde. In zwei 90-minütigen virtuellen Seminaren in Kleingruppen entwickeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache rund um Diversität und Inklusion und lernen, wie integrative Praktiken dazu beitragen, mit Vielfalt wirkungsvoller umzugehen. Sie entwickeln ein solides Verständnis von den Hindernissen für Inklusion sowie von Stereotypen, unbewussten Vorurteilen und Mikroaggressionen und identifizieren konkrete Maßnahmen, die in ihren verschiedenen Verantwortungsbereichen zu ergreifen sind, um ein integrativeres Arbeitsumfeld zu schaffen.

Außerdem überprüfte die D&I-Arbeitsgruppe Publikationen, Formblätter und Mitteilungen auf ihre Geschlechtergerechtigkeit hin, um einen konsistenten und harmonisierten Ansatz der Beschwerdekammern zu gewährleisten.

Ferner wird durch die Einbindung eines Mitglieds der D&I-Arbeitsgruppe in die Taskforce für die Verlegung der Beschwerdekammern sichergestellt, dass D&I-Aspekte bei der Planung der Renovierung und des Umzugs in das neue Gebäude berücksichtigt werden.

Abbildung 8

Geschlechter- und Nationalitätenverteilung neu eingestellter Mitglieder seit 2017



7.3. Neue Formen der Arbeit

Der Präsident der Beschwerdekammern hat Leitlinien für die Anwendung des EPA-Projekts „Neue Formen der Arbeit“ vorgelegt, die am 1. Juni 2022 in Kraft getreten sind. Diese sollen es den Mitgliedern und Vorsitzenden ermöglichen, von den flexibleren Möglichkeiten der Telearbeit im Rahmen des Projekts Gebrauch zu machen, und gleichzeitig gewährleisten, dass die besonderen organisatorischen Erfordernisse in Bezug auf die Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern erfüllt werden, d. h. dass die Anberaumung, Verlegung und Durchführung mündlicher Verhandlungen Vorrang vor der Telearbeit hat.



Die neuen Formen der Arbeit bieten mehr Flexibilität
und gewährleisten gleichzeitig das
weitere Funktionieren der Beschwerdekammern.

8. Große Beschwerdekammer

Hauptaufgabe der Großen Beschwerdekammer ist es, die einheitliche Anwendung des EPÜ sicherzustellen. Sie entscheidet über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr von einer Beschwerdekammer oder vom Präsidenten des Amtes nach Artikel 112 EPÜ vorgelegt werden. Außerdem ist sie dafür zuständig, über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a EPÜ zu befinden.



8.1. Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ

Im Jahr 2022 wurde die Große Beschwerdekammer in zwei neuen Fällen gemäß Artikel 112 EPÜ mit Rechtsfragen befasst.

In der Sache T 1513/17 (die mit der Sache T 2719/19 verbunden wurde) musste sie sich mit dem „**Ansatz der gemeinsamen Anmelder**“ im Kontext einer **PCT-Anmeldung** befassen. Die Anmeldung, auf die das Patent erteilt worden war, war ursprünglich von den Erfindern (nur für die USA) und der Beschwerdeführerin gemeinsam mit einer Universität (für alle übrigen Bestimmungsstaaten) als internationale Anmeldung nach dem PCT unter Beanspruchung der Priorität einer von den Erfindern eingereichten vorläufigen US-Anmeldung eingereicht worden. Die Einspruchsabteilung hatte den Prioritätsanspruch nicht anerkannt und das Patent wegen mangelnder Neuheit und mangelnder erfinderischer Tätigkeit widerrufen. Gestützt auf Artikel 11 (3) PCT sowie Artikel 118 und 153 (2) EPÜ hatte die Patentinhaberin vorgebracht, dass die PCT-Anmeldung dieselbe Wirkung habe wie die europäische Patentanmeldung. Selbst wenn die Anmelderinnen, die gemeinsam die PCT-Anmeldung eingereicht hätten, für die verschiedenen Bestimmungsstaaten nicht dieselben seien, sollten den Anmelderinnen für die Bestimmung „EP“ das Prioritätsrecht zustehen, in dessen Genuss ihre Mitanmelderinnen (nur für den Bestimmungsstaat USA) kämen. Außerdem wurde die Frage aufgeworfen, ob das EPA überhaupt befugt ist festzustel-

len, wer „Rechtsnachfolger“ (Artikel 87 (1) EPÜ) ist. Die Kammer legte der Großen Beschwerdekammer daraufhin folgende Rechtsfragen vor (anhängig als G 1/22 und G 2/22):

- I. Verleiht das EPÜ dem EPA die Zuständigkeit für die Feststellung, ob ein Beteiligter wirksam beansprucht, ein Rechtsnachfolger gemäß Artikel 87 (1) b) EPÜ zu sein?
- II. Falls die Frage bejaht wird: Kann sich ein Beteiligter B wirksam auf das in einer PCT-Anmeldung beanspruchte Prioritätsrecht berufen, um Prioritätsrechte nach Artikel 87 (1) EPÜ in Anspruch zu nehmen, wenn
 - 1) in einer PCT-Anmeldung der Beteiligte A als Anmelder nur für die Vereinigten Staaten und der Beteiligte B als Anmelder für andere Bestimmungsstaaten genannt ist, die den regionalen europäischen Patentschutz einschließen, und
 - 2) die PCT-Anmeldung die Priorität einer früheren Patentanmeldung beansprucht, in der der Beteiligte A als Anmelder genannt ist, und
 - 3) die in der PCT-Anmeldung beanspruchte Priorität Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft entspricht?

Am 31. Dezember 2022 waren drei Vorlagen nach Artikel 112 EPÜ bei der Großen Beschwerdekammer anhängig (G 2/21, G 1/22, G 2/22). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichts war die Entscheidung G 2/21 nach der mündlichen Verhandlung im November 2022 veröffentlicht.

8.2. Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 112a EPÜ

2022 gingen 25 Anträge auf Überprüfung bei der Großen Beschwerdekammer ein.

Im Falle von Überprüfungsanträgen nach Artikel 112a EPÜ hat die Große Beschwerdekammer in ihrem Geschäftsverteilungsplan 2021 die Möglichkeit vorgesehen, in ihrer Zusammensetzung externe rechtskundige Mitglieder zuzulassen. Nunmehr können externe rechtskundige Mitglieder also bei einer Zusammensetzung mit drei und mit fünf Mitgliedern in der Großen Beschwerdekammer mitwirken, wenn diese Überprüfungsanträge behandelt. Von dieser Möglichkeit wurde 2022 erstmals Gebrauch gemacht.

Am 31. Dezember 2022 waren insgesamt 39 Anträge auf Überprüfung anhängig. 9 Überprüfungsanträge wurden 2022 behandelt.

9. Kontakte zu nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern

Die Gespräche und Kontakte mit nationalen Gerichten, Nutzer/innen und Vertreter/innen wurden im gesamten Jahr 2022 fortgesetzt. Diese Treffen sind ein wichtiges Instrument zur Intensivierung der Kontakte zwischen nationalen Richter/innen, Nutzer/innen und den Beschwerdekammern sowie zur Vertiefung des Wissens über das jeweils andere Rechts- und Rechtssystem. Aufgrund der anhaltenden Pandemie und aus Effizienzgründen fanden die meisten Treffen in virtueller Form statt, um die Fortführung der Gespräche zu gewährleisten (mit Ausnahme einiger Konferenzen, die als reine Präsenzveranstaltungen organisiert wurden).

Als Gerichtsorgan pflegen und schätzen die Beschwerdekammern den Austausch mit nationalen Gerichten. 2022 gab es mehrere Gelegenheiten für direkte Gespräche und Debatten mit Richterkolleginnen und -kollegen, so etwa beim jährlichen Workshop für Mitglieder der Kammern und nationale Patentrichterinnen und -richter zu Fragen der Patentierbarkeit, wobei das diesjährige Thema unzulässige Erweiterung und Zwischenverallgemeinerungen war. Der Präsident der Beschwerdekammern wohnte der Jubiläumsveranstaltung zum zehnjährigen Bestehen des Schweizerischen Bundespatentgerichts bei und nahm am Europäischen Richterforum in Venedig teil, auf dem Patentanwälte und nationale Richterinnen und Richter – in diesem Jahr zum ersten Mal auch Richterinnen und Richter am Einheitlichen Patentgericht – mit den Beschwerdekammern zusammentreffen. Innerhalb Europas waren die Kammern auch auf der IP-Rechtsprechungskonferenz vertreten, die gemeinsam von den Beschwerdekammern des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Richterforum der WIPO ausgerichtet wurde. Auf weltweiter Ebene nahmen der Präsident und Mitglieder der Beschwerdekammern an der Fordham IP Law & Policy Conference und am Richtersymposium zum geistigen Eigentum des Ja-

Der Austausch zwischen nationalen Richter/innen, Nutzer/innen und Vertreter/innen ist entscheidend für den vertieften Wissensaustausch.



panischen Patentamts teil, wo sie mit ihren Richterkolleginnen und -kollegen verschiedene Ansätze in materiellrechtlichen Fragen verglichen.

Die Beschwerdekammern interagieren regelmäßig mit den Kammern anderer Institutionen. Es wurde eine hochrangige Sitzung mit den Beschwerdekammern des EUIPO organisiert, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Daneben traf sich die Geschäftsstelle der EPA-Beschwerdekammern mit derjenigen des EUIPO virtuell, um Erfahrungen auszutauschen und relevante Themen zu erörtern. Eine wichtige Veranstaltung war das jährliche hochrangige Treffen der IP5 Trial and Appeal Boards, das 2022 von den Beschwerdekammern in virtueller Form ausgerichtet wurde. Bei diesem Treffen erörterten die Kammern der IP5-Ämter Entwicklungen und Aktivitäten in jedem der Partnerämter; Vertreterinnen und Vertreter der WIPO nahmen als Beobachter teil und berichteten ihrerseits über ihre jüngsten Aktivitäten. Darüber hinaus hieß der Präsident der Beschwerdekammern eine Delegation der IPTAB (des Gerichtsorgans) des koreanischen Amts für geistiges Eigentum (KIPO) in den Räumlichkeiten der Kammern willkommen, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

In einem größeren Forum **veranstalteten die Beschwerdekammern** gemeinsam mit der Europäischen Patentakademie die jährliche Konferenz „**Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen**“, auf der die jüngste Rechtsprechung der Kammern vorgestellt wurde. Fragen der unzulässigen Erweiterung und der Zwischenverallgemeinerung wurden dabei eingehend analysiert und die Grenzen zwischen Klarheit, ausreichender Offenbarung und erfinderischer Tätigkeit ausgelotet. Der Teilnehmerkreis umfasste interessierte Personen aus Patentpraxis, Richterschaft, nationalen Ämtern und IP-Anwaltschaft. Wie in den Vorjahren war die Veranstaltung **mit über 300 Teilnehmenden gut besucht**.

Diese Konferenz wurde außerdem intern gestreamt und von einer großen Zahl von EPA-Bediensteten verfolgt.

Jedes Jahr nehmen der Präsident der Beschwerdekammern und Mitglieder der Kammern an virtuellen Treffen mit Delegationen aus der Nutzergemeinschaft teil, insbesondere aus der Patentvertreterchaft (epi), der Industrie (BusinessEurope) und der FICPI. Dabei erhalten die Kammern wertvolle Einblicke in die Auffassungen und Erwartungen der Nutzergemeinschaft zu einer Vielzahl von Themen, wie Online-Anhörungen, Fragen des materiellen Patentrechts und der Qualität (wie die oben erwähnten Themen).

Die Kammern waren zudem – auch mit Vorträgen – auf anderen größeren Konferenzen mit unterschiedlichen Stakeholdern vertreten, namentlich auf dem FICPI-Weltkongress und bei den Patenttagen in Schweden.

Auf Wunsch der Europäischen Patentakademie hielten Mitglieder der Beschwerdekammern und des Rechtswissenschaftlichen Dienstes der Beschwerdekammern zwölf virtuelle Vorträge bei Konferenzen, Seminaren und Workshops des EPA. In diesem Jahr war diese Zahl deutlich niedriger als in den Vorjahren. Die Beschwerdekammern waren jedoch froh, dass sie trotz der Einschränkungen dazu beitragen konnten, ein hohes Maß an Sachkenntnis und Qualität für das anspruchsvolle Fachpublikum zu gewährleisten.

Die Beschwerdekammern unterstützen all diese Aktivitäten weiterhin uneingeschränkt, denn mit ihnen erreicht das EPA ein noch größeres Publikum, stärkt das Bewusstsein für Patente und gewerbliches Eigentum und vergrößert das entsprechende Wissen.

10. Datenschutz

Gemäß den Datenschutzvorschriften (DSV) umfasst der Datenschutz in der Beschwerdekammereinheit drei Pfeiler. In Bezug auf Verwaltungsaufgaben ist der Präsident des EPA der Datenverantwortliche für die Tätigkeiten, die nicht nach dem Akt der Übertragung an den Präsidenten der Beschwerdekammern übertragen wurden. Ein weiterer Pfeiler betrifft Verwaltungsaufgaben, die nach dem Akt der Übertragung an den Präsidenten der Beschwerdekammern übertragen wurden und für die dieser der Datenverantwortliche ist. Der dritte Pfeiler betrifft die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit. Diesbezüglich ist der Präsident der Beschwerdekammern der Datenverantwortliche, gemäß den DSV ist ein Mechanismus für eine unabhängige Aufsicht einzurichten.

In Vorbereitung sind ein Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und ein Vorschlag zur Einrichtung eines Mechanismus für eine unabhängige Aufsicht der Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit.

Datenschutzaufzeichnungen und -erklärungen wurden entweder bereits veröffentlicht oder sollen demnächst veröffentlicht werden. Weitere Aufzeichnungen werden fertiggestellt und veröffentlicht, sobald die Vorschriften über den unabhängigen Mechanismus für eine unabhängige Aufsicht der Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erlassen sind.



11. Statistik

11.1. Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdefälle

Tabelle 3

Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdefälle

	Eingänge						Erledigungen						Anhängige Fälle	
	2022		2021		2020		2022		2021		2020		2022	2021
Große Beschwerdekammer	27		17		14		9		15		6		42	24
Vorlagen	2		2		0		0		3		1		3	1
Anträge auf Überprüfung	25		15		14		9		12		5		39	23
Juristische Beschwerdekammer	8		15		29		17		11		26		11	20
Technische Beschwerdekammern	2 660	<i>100 %</i>	2 245	<i>100 %</i>	2 059	<i>100 %</i>	3 576	<i>100 %</i>	3 395	<i>100 %</i>	3 013	<i>100 %</i>	6 216	7 131
Prüfungsverfahren (Ex parte)	682	<i>25,6 %</i>	810	<i>36,1 %</i>	957	<i>46,5 %</i>	1 271	<i>35,5 %</i>	1 304	<i>38,4 %</i>	1 331	<i>44,2 %</i>	2 181	<i>38,8 %</i>
Einspruchsverfahren (Inter partes)	1 978	<i>74,4 %</i>	1 435	<i>63,9 %</i>	1 102	<i>53,5 %</i>	2 305	<i>64,5 %</i>	2 091	<i>61,6 %</i>	1 682	<i>55,8 %</i>	4 035	<i>61,2 %</i>
Mechanik	993	<i>37,3 %</i>	704	<i>31,4 %</i>	613	<i>29,8 %</i>	1 141	<i>31,9 %</i>	1 110	<i>32,7 %</i>	928	<i>30,8 %</i>	1 915	2 077
Prüfungsverfahren	77		97		122		134		145		199		197	258
Einspruchsverfahren	916		607		491		1 007		965		729		1 718	1 819
Chemie	842	<i>31,7 %</i>	755	<i>33,6 %</i>	573	<i>27,8 %</i>	1 097	<i>30,7 %</i>	1 011	<i>29,8 %</i>	927	<i>30,8 %</i>	1 906	2 152
Prüfungsverfahren	77		107		123		153		215		238		206	282
Einspruchsverfahren	765		648		450		944		796		689		1 700	1 870
Physik	205	<i>7,7 %</i>	156	<i>6,9 %</i>	171	<i>8,3 %</i>	413	<i>11,5 %</i>	399	<i>11,7 %</i>	355	<i>11,8 %</i>	660	867
Prüfungsverfahren	90		84		104		243		260		257		379	532
Einspruchsverfahren	115		72		67		170		139		98		281	335
Elektrotechnik	620	<i>23,3 %</i>	630	<i>28,1 %</i>	702	<i>34,1 %</i>	925	<i>25,9 %</i>	875	<i>25,8 %</i>	803	<i>26,6 %</i>	1 735	2 035
Prüfungsverfahren	438		522		608		741		684		637		1 399	1 697
Einspruchsverfahren	182		108		94		184		191		166		336	338
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	45		55		3		57		6		15		48	60
Insgesamt	2 740		2 332		2 105		3 659		3 427		3 060		6 317	7 235

Abbildung 9

Neueingänge

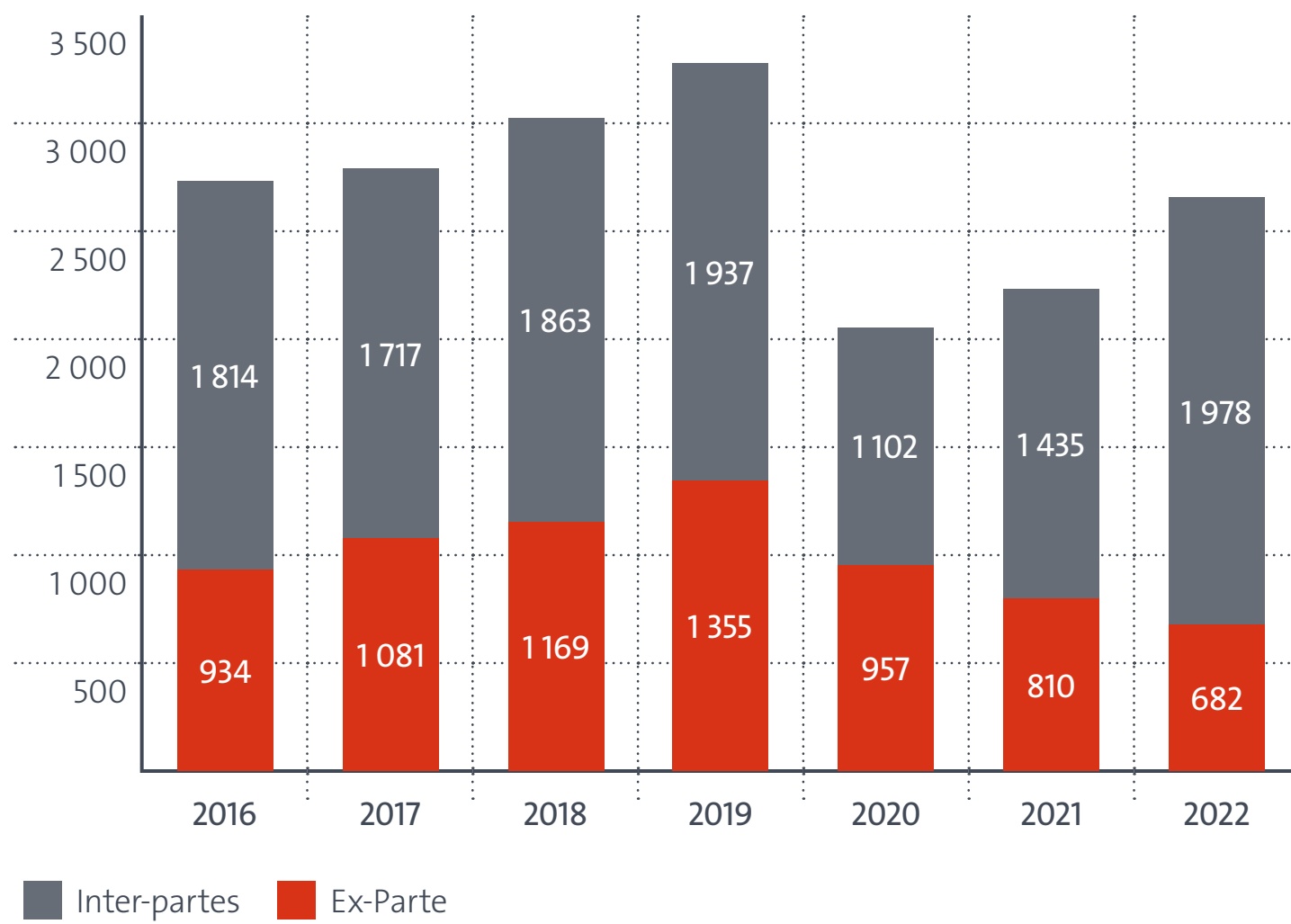


Abbildung 10

Anzahl der Neueingänge im jeweiligen technischen Gebiet

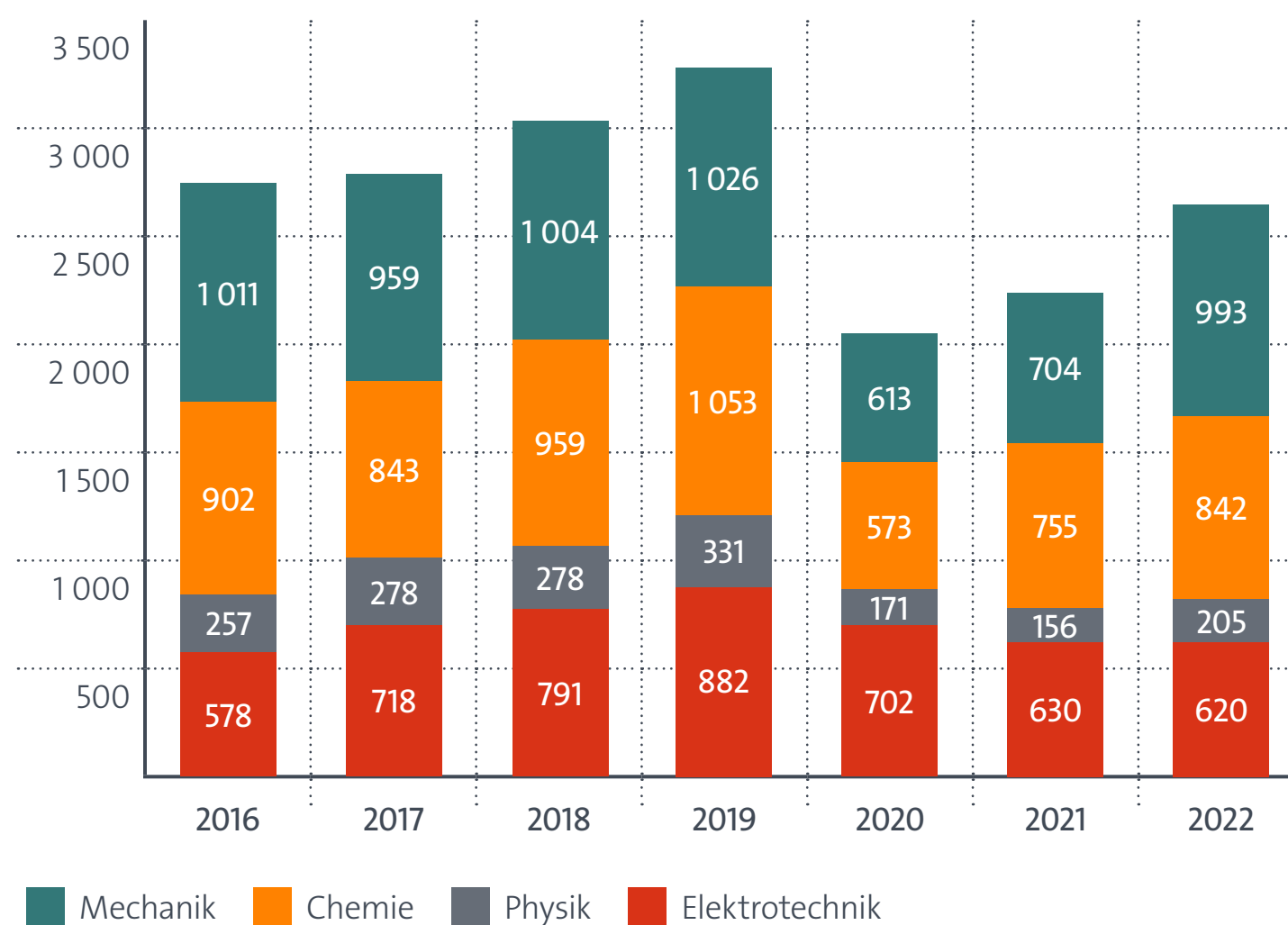


Abbildung 11

Anzahl der erledigten Fälle

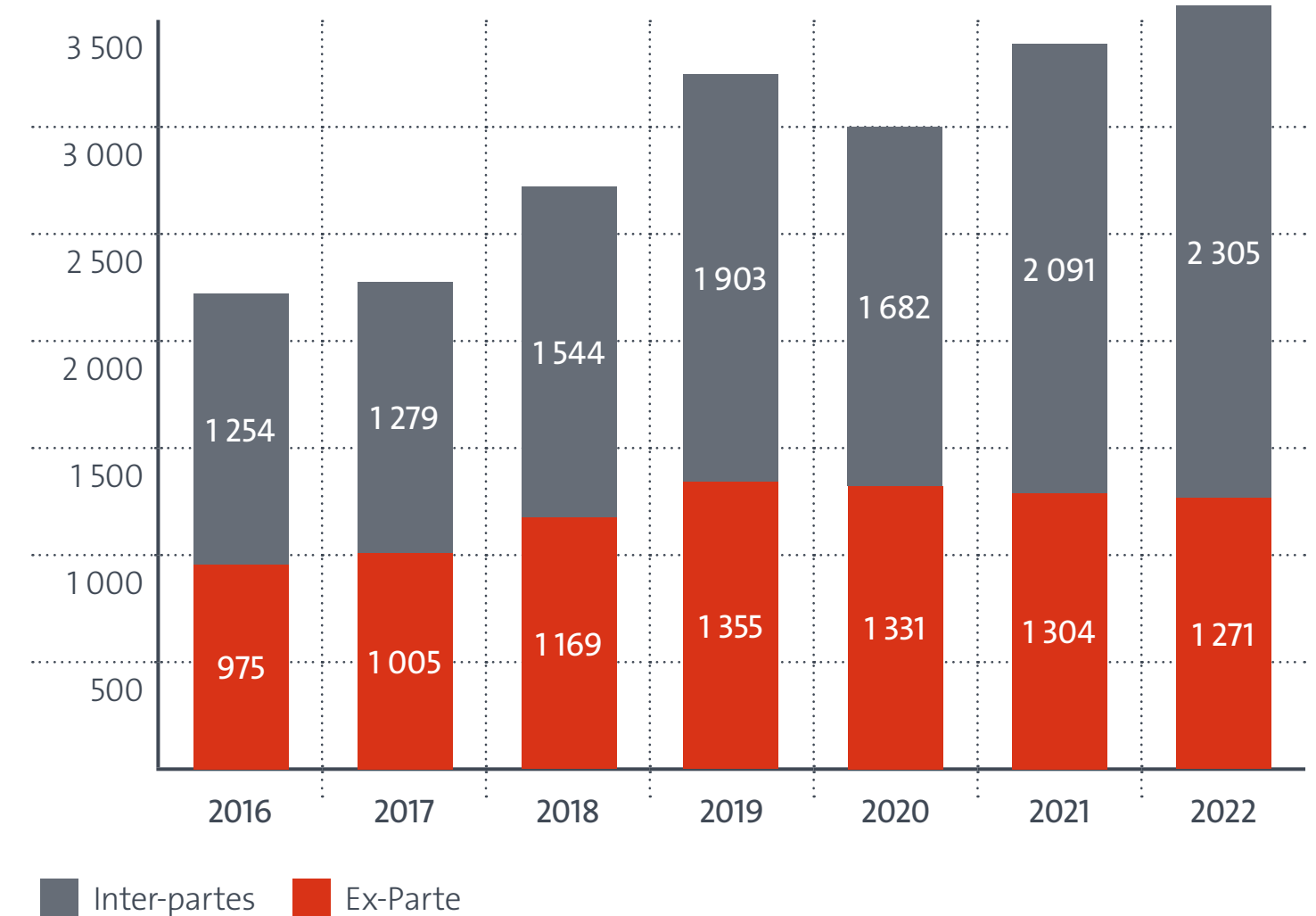


Abbildung 12

Anzahl der erledigten Fälle im jeweiligen technischen Gebiet

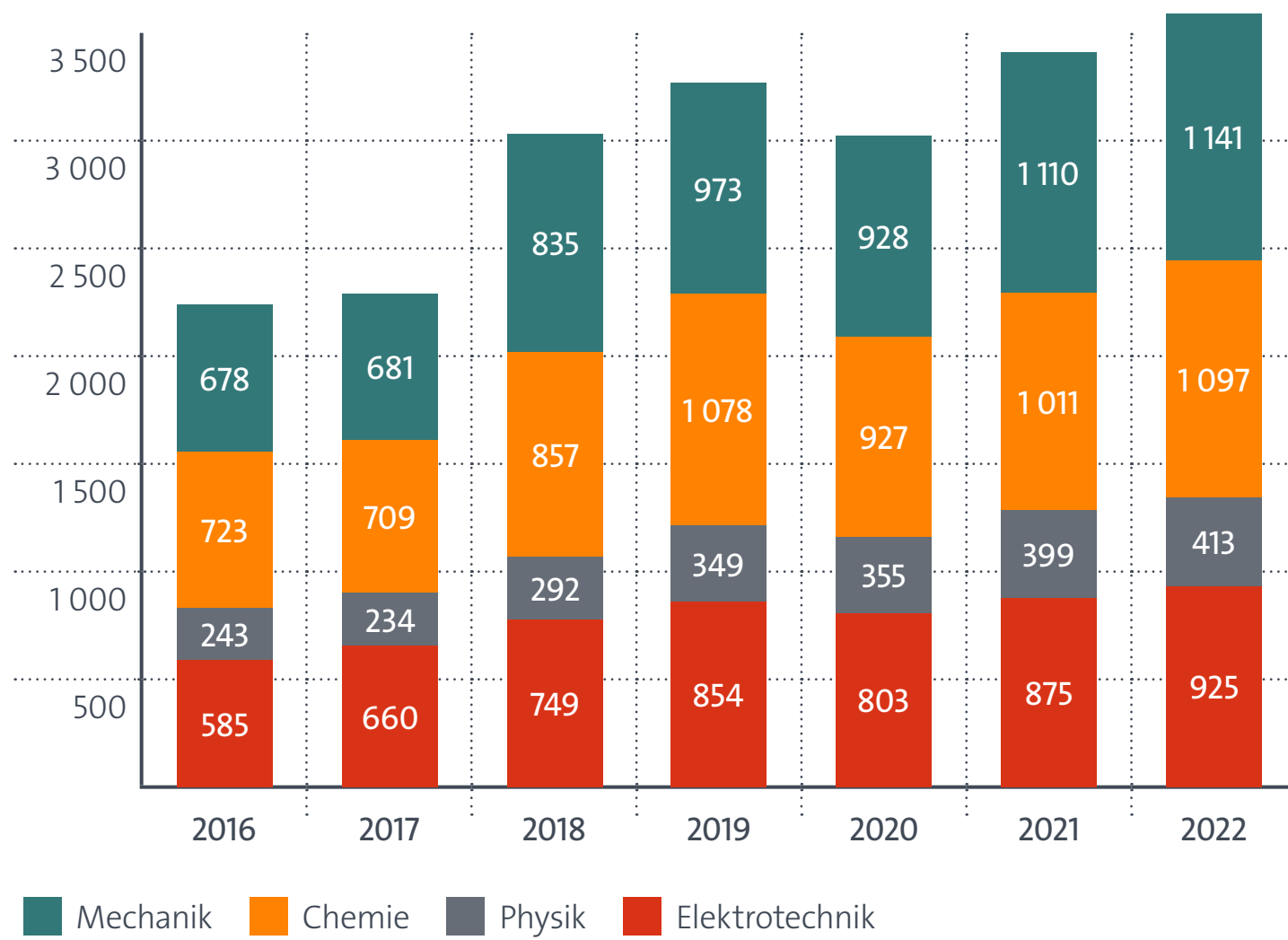


Abbildung 13

Anzahl der anhängigen Fälle

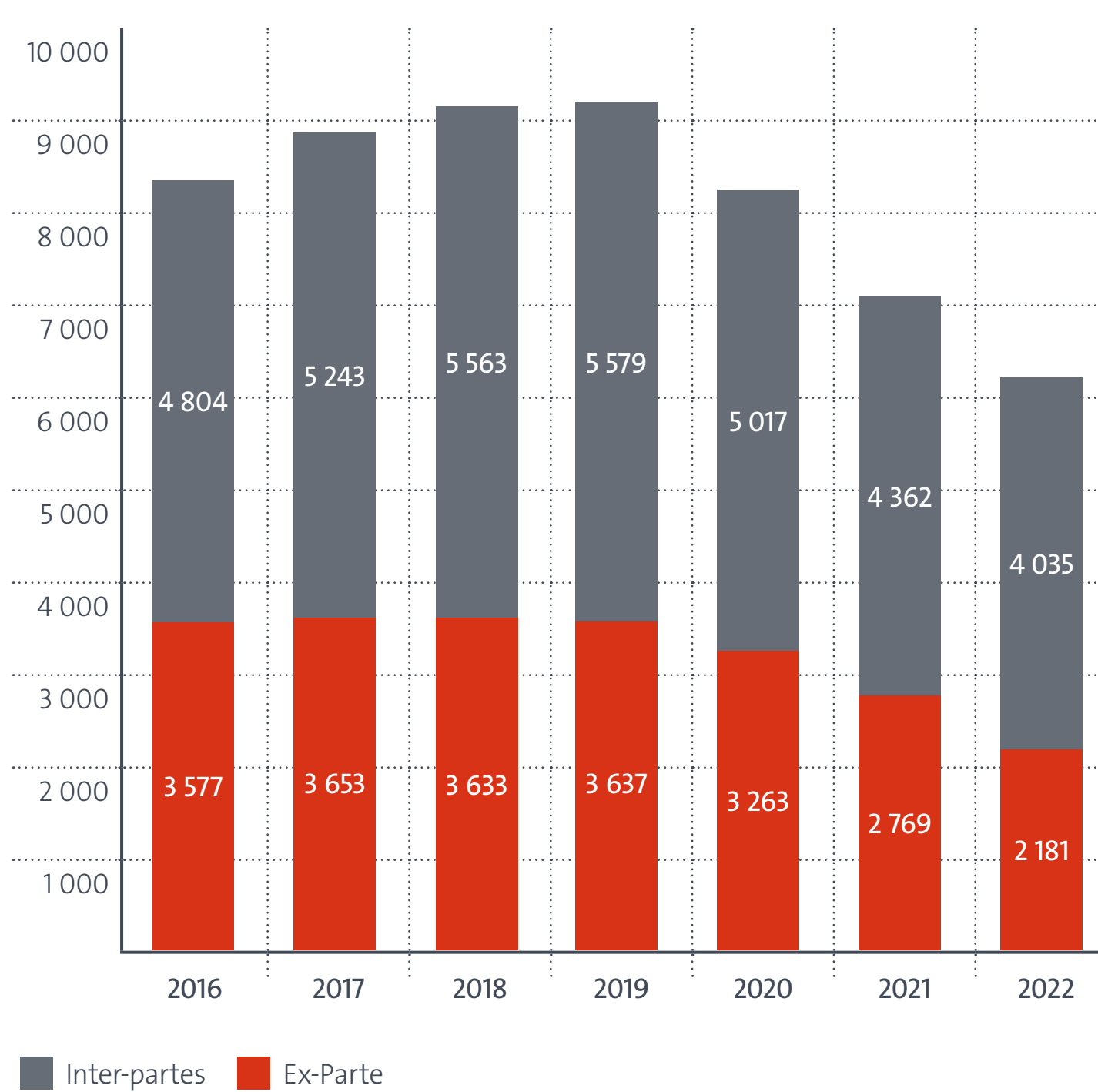
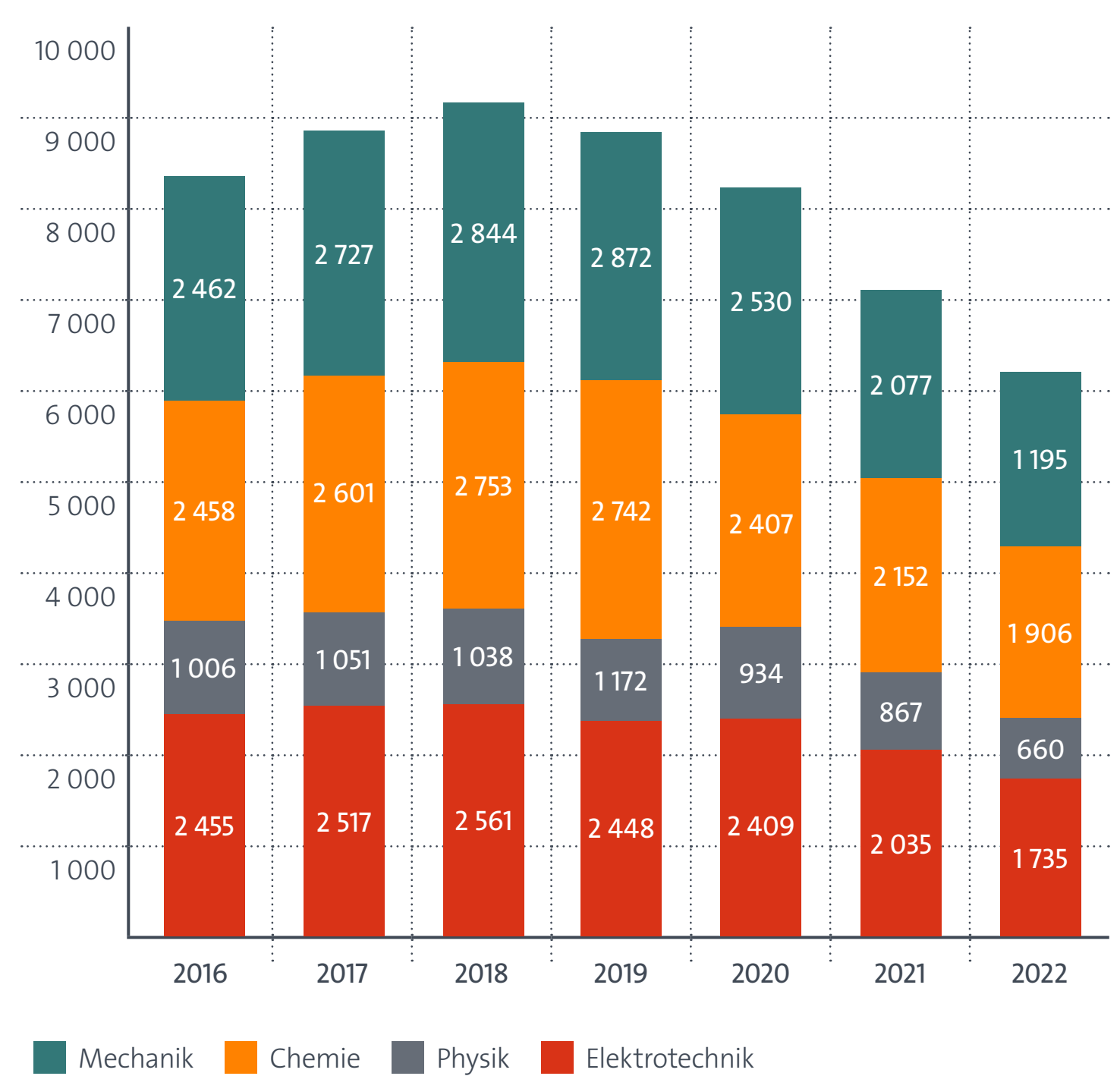


Abbildung 14

Anzahl der anhängigen Fälle im jeweiligen technischen Gebiet



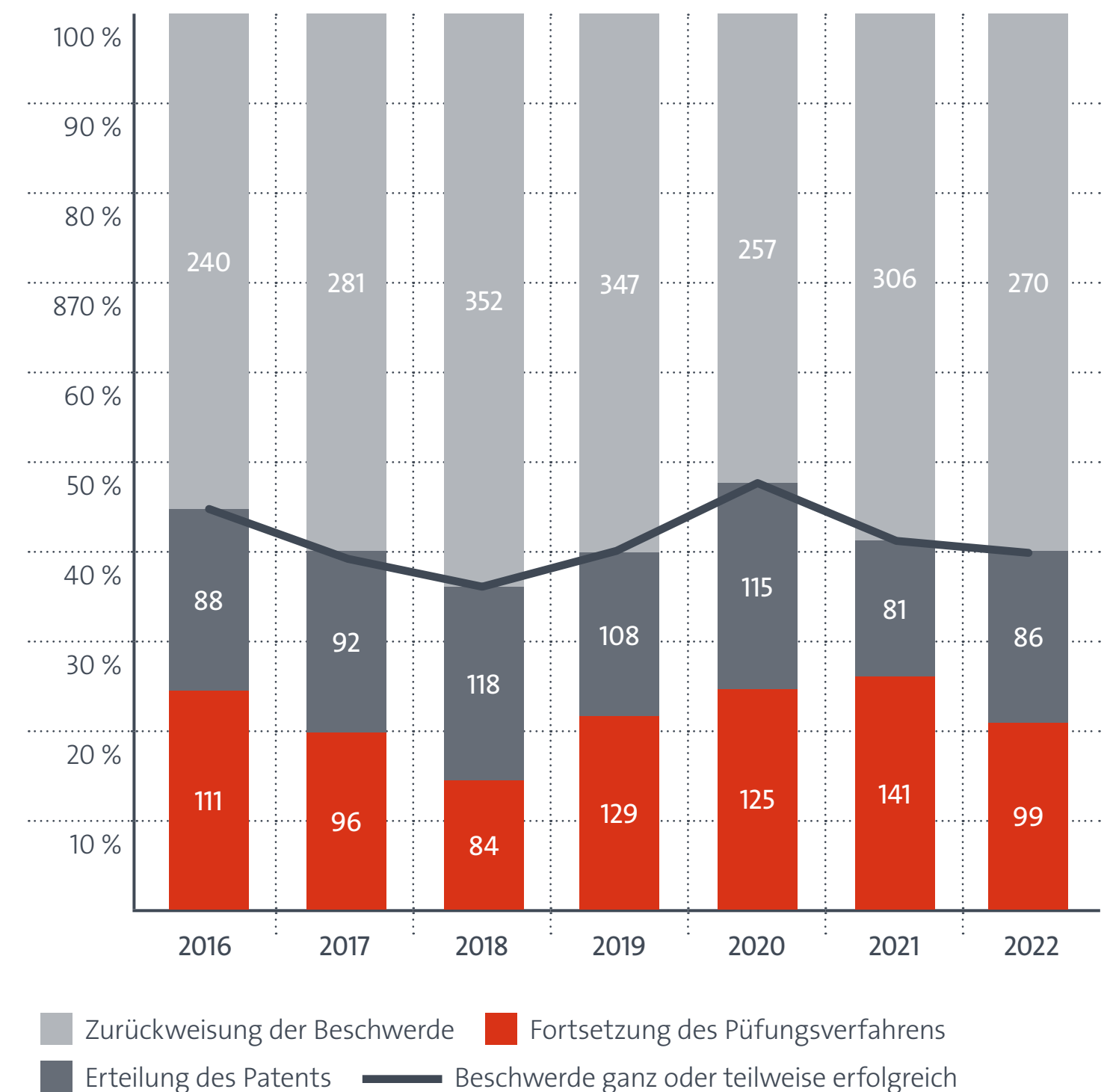
11.2. Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern

2022 wurden 1 271 Ex-parte-Beschwerden erledigt (2021: 1 304). 472 davon wurden mit einer Sachentscheidung erledigt; die restlichen 799 Beschwerden ohne eine Sachentscheidung. In 578 dieser Fälle (2021: 545) wurde die Beschwerde nach einem Sachbescheid der Kammer zurückgenommen.

455 Ex-parte-Fälle (36 %) wurden nach einer materiellrechtlichen Prüfung entschieden, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde oder Rücknahme der Anmeldung. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 455 Fällen ist in Abbildung 15 dargestellt.

Abbildung 15

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Ex-parte-Beschwerden



2022 wurden insgesamt
1 271 Ex-parte-Beschwerden
erledigt.

2022 wurden 2 305 Inter-partes-Beschwerden erledigt (2021: 2 091). 1 440 davon wurden mit einer Sachentscheidung erledigt; die restlichen 865 Beschwerden ohne eine Sachentscheidung. In 470 dieser Fälle (2021: 492) wurde die Beschwerde nach einem Sachbescheid der Kammer zurückgenommen.

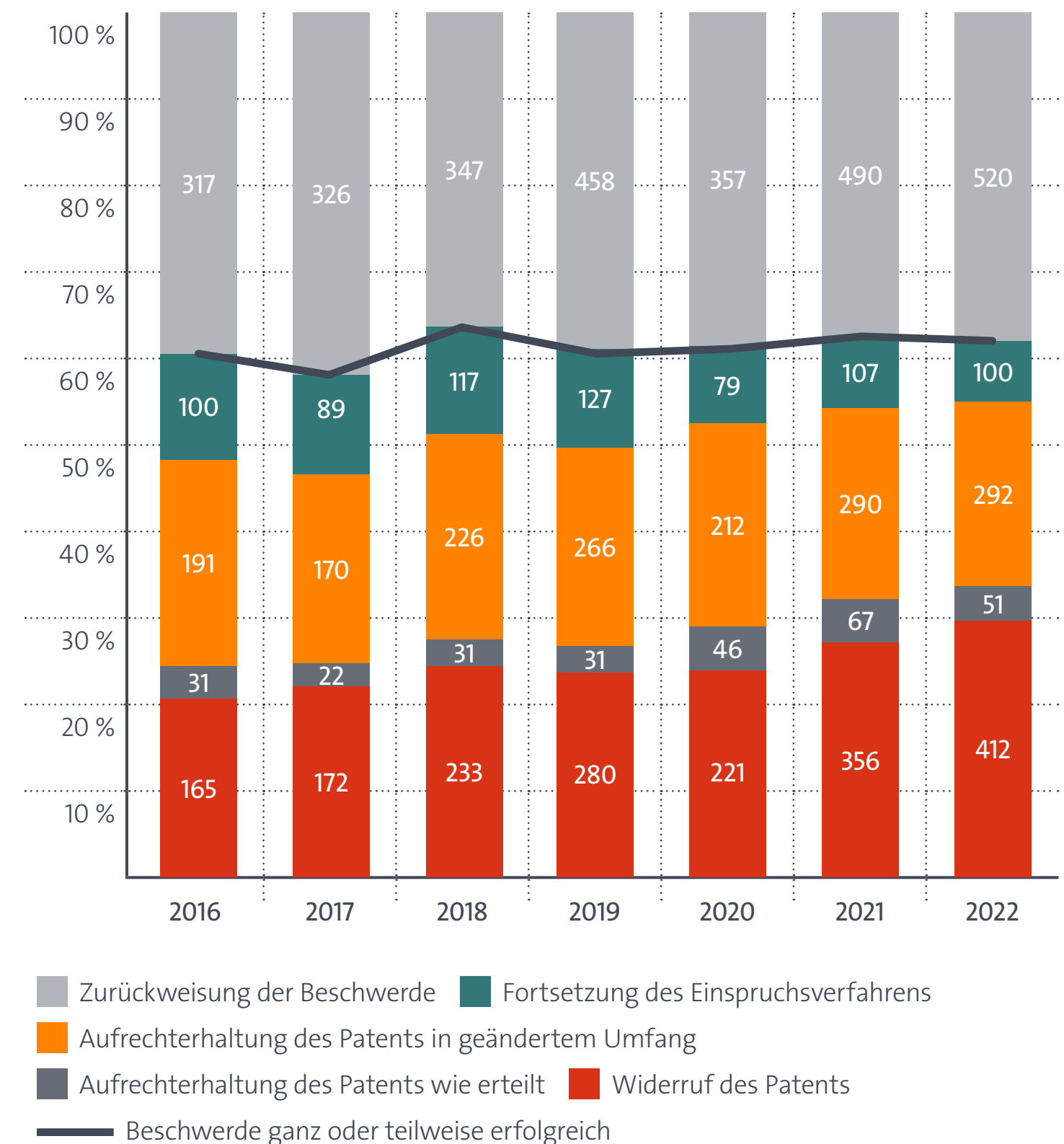
1 375 Inter-partes-Fälle (60 %) wurden nach einer materiellrechtlichen Prüfung entschieden, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde oder aus anderen Gründen. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 1 375 Fällen ist in Abbildung 16 dargestellt (wobei nicht zwischen Beschwerden von Patentinhabern und solchen von Einsprechenden unterschieden wird und es in jedem der Verfahren mehr als einen Beschwerdeführer geben kann).

2022 kam es zu insgesamt 1 051 Beschwerderücknahmen, was ein leichter Anstieg von 1,3 % gegenüber 2021 (1 037) ist. Nach dem starken Anstieg der Zahl der Rücknahmen in den Jahren 2020 und 2021 scheint sich der Trend auf diesem höheren Niveau stabilisiert zu haben. Die 1 051 Rücknahmen im Jahr 2022 stellen einen Anstieg um 62,9 % gegenüber den 645 Rücknahmen im Jahr 2019 dar. Dass dieses **höhere Niveau von Rücknahmen** erreicht und gehalten wird, könnte mit Maßnahmen wie den **Änderungen der VOBK 2020** zusammenhängen (darunter der zwingende Erlass einer substantziellen Mitteilung, die in den meisten Fällen mit einer vorläufigen Einschätzung des Ausgangs des Verfahrens einhergeht), mit der **Reformierung der Optionen für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr, der gestiegenen Zahl der von den Kammern verschickten Mitteilungen sowie den außergewöhnlichen Umständen aufgrund der COVID-19-Pandemie**.

2022 wurden insgesamt
2 305 Inter-partes-
Beschwerden erledigt.

Abbildung 16

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Inter-partes-Beschwerden



11.3. Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten entscheidet über Beschwerden im Zusammenhang mit der europäischen Eignungsprüfung (EEP) für zugelassene Vertreter/innen vor dem EPA und bei Verstößen zugelassener Vertreter/innen gegen ihre Standesregeln. Sie besteht in EEP-Fällen aus zwei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und einem/einer zugelassenen Vertreter/in bzw. in Disziplinarfällen aus drei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und zwei zugelassenen Vertreter/innen.

Tabelle 4

Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

	2022	2021
Eingänge	45	55
Europäische Eignungsprüfung	44	53
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	1	2
Erledigungen	57	6
Europäische Eignungsprüfung	52	5
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	5	1
Anhängige Fälle	48	60
Europäische Eignungsprüfung	45	53
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	3	7

11.4. Verteilung nach Verfahrenssprache

Tabelle 5

Verteilung nach Verfahrenssprache

	Insgesamt	Englisch	Deutsch	Französisch
2022 eingereichte technische Beschwerden	2 660	74,1 %	21,1 %	4,8 %
2022 vor den Technischen Beschwerdekammern anberaumte Verhandlungen	2 892	73,7 %	22,1 %	4,2 %
2022 vor den Technischen Beschwerdekammern durchgeführte mündliche Verhandlungen	1 596	69,9 %	24,9 %	5,2 %



11.5. Personalstatistik und Aufgabenverteilung

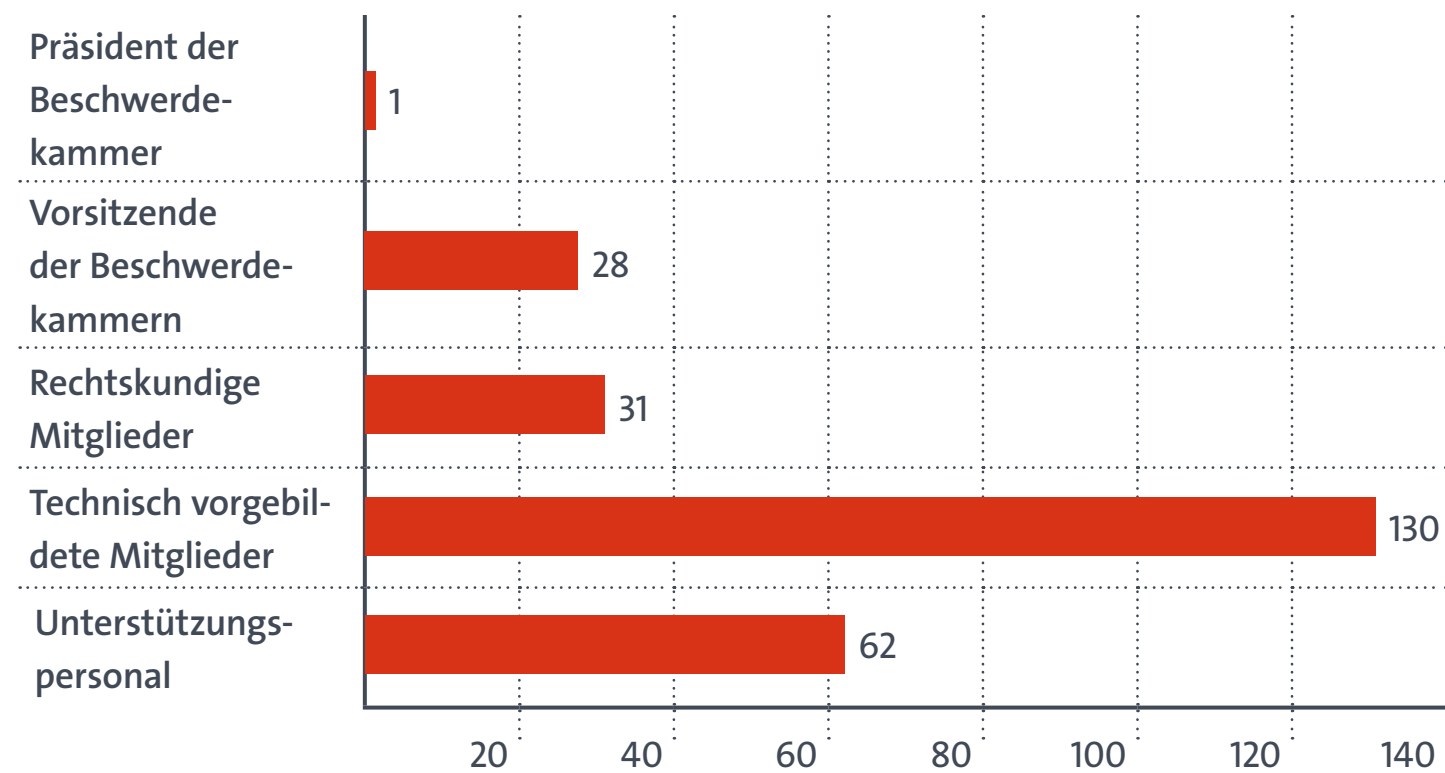
11.5.1. Gesamtpersonalbestand der Beschwerdekammereinheit

Ende 2022 zählten die Beschwerdekammern insgesamt 252 Beschäftigte.

11.5.2. Personalbestand nach Funktion

Am 31. Dezember 2022 zählten die Kammern 189 Vorsitzende und Mitglieder. Die übrigen Beschäftigten waren im Bereich der Unterstützungsdienste tätig.

Abbildung 17
Personalbestand nach Funktion



11.5.3. Personalbestand nach Alter und Geschlecht

Das Durchschnittsalter der Vorsitzenden und Mitglieder liegt bei 54 Jahren; am stärksten vertreten ist – sowohl bei den weiblichen als auch den männlichen Bediensteten – die Altersgruppe der 51- bis 55-jährigen.

Beim Unterstützungspersonal beträgt das Durchschnittsalter 51 Jahre; die Altersverteilung ist bis zum Alter von 60 Jahren relativ gleichmäßig.

Abbildung 18
Verteilung der Vorsitzenden und Mitglieder nach Altersgruppen

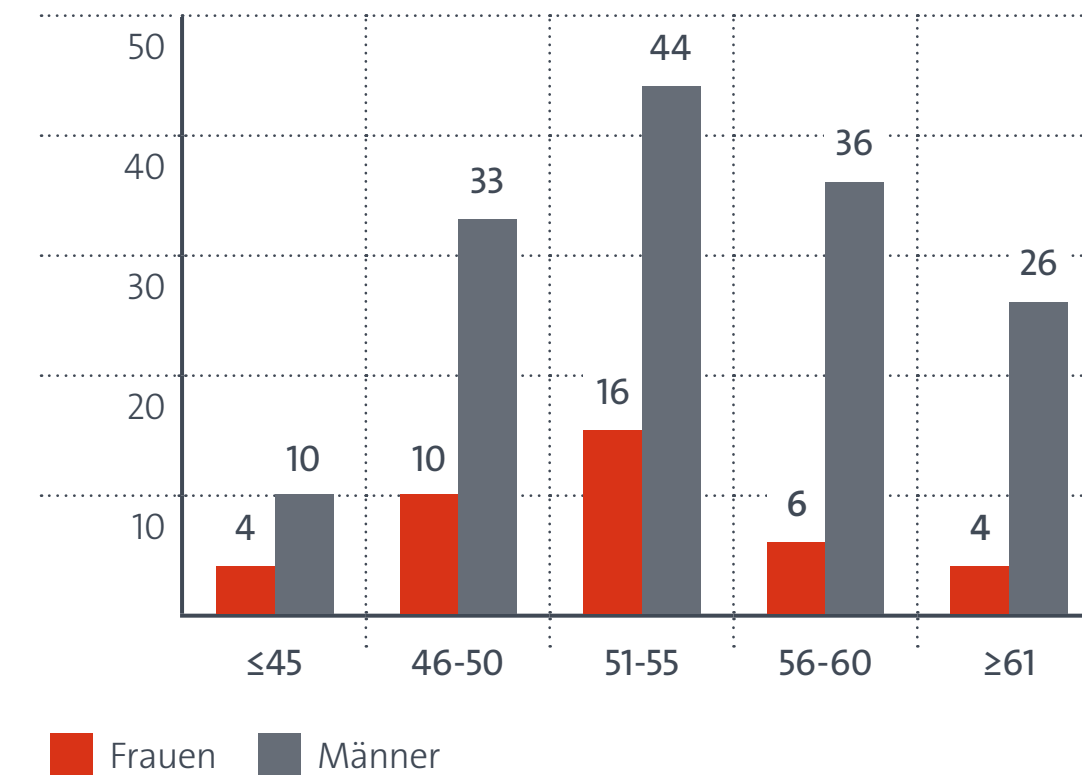
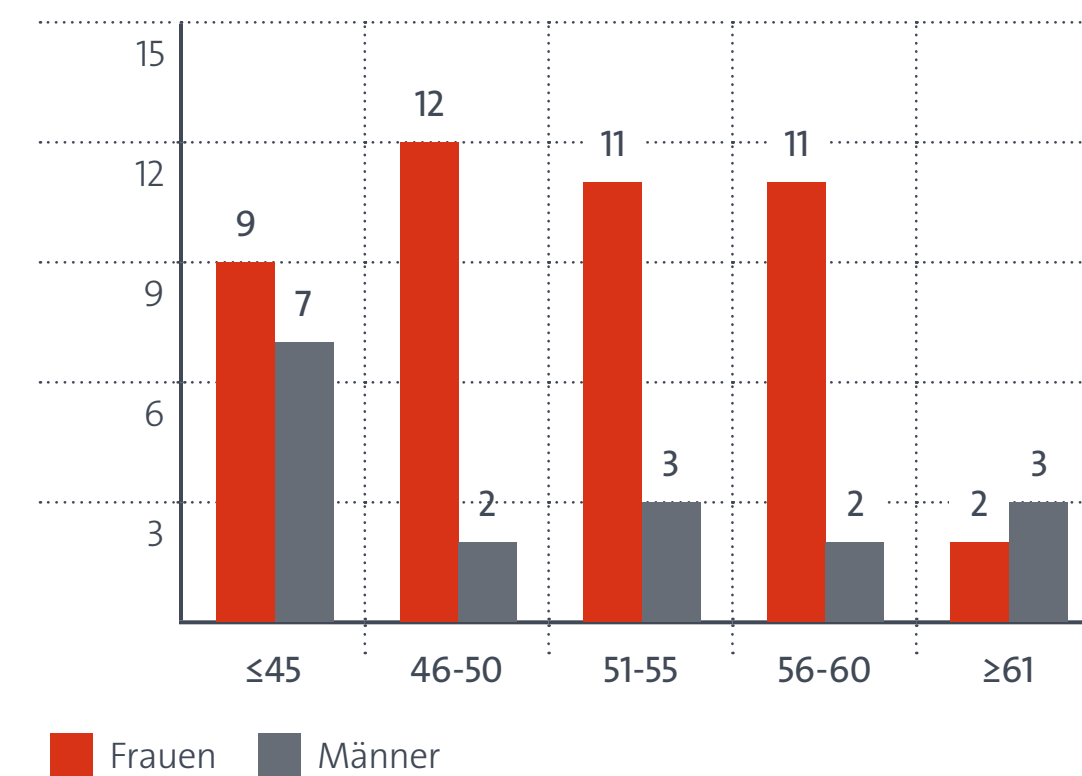


Abbildung 19
Verteilung des Unterstützungspersonals nach Altersgruppen



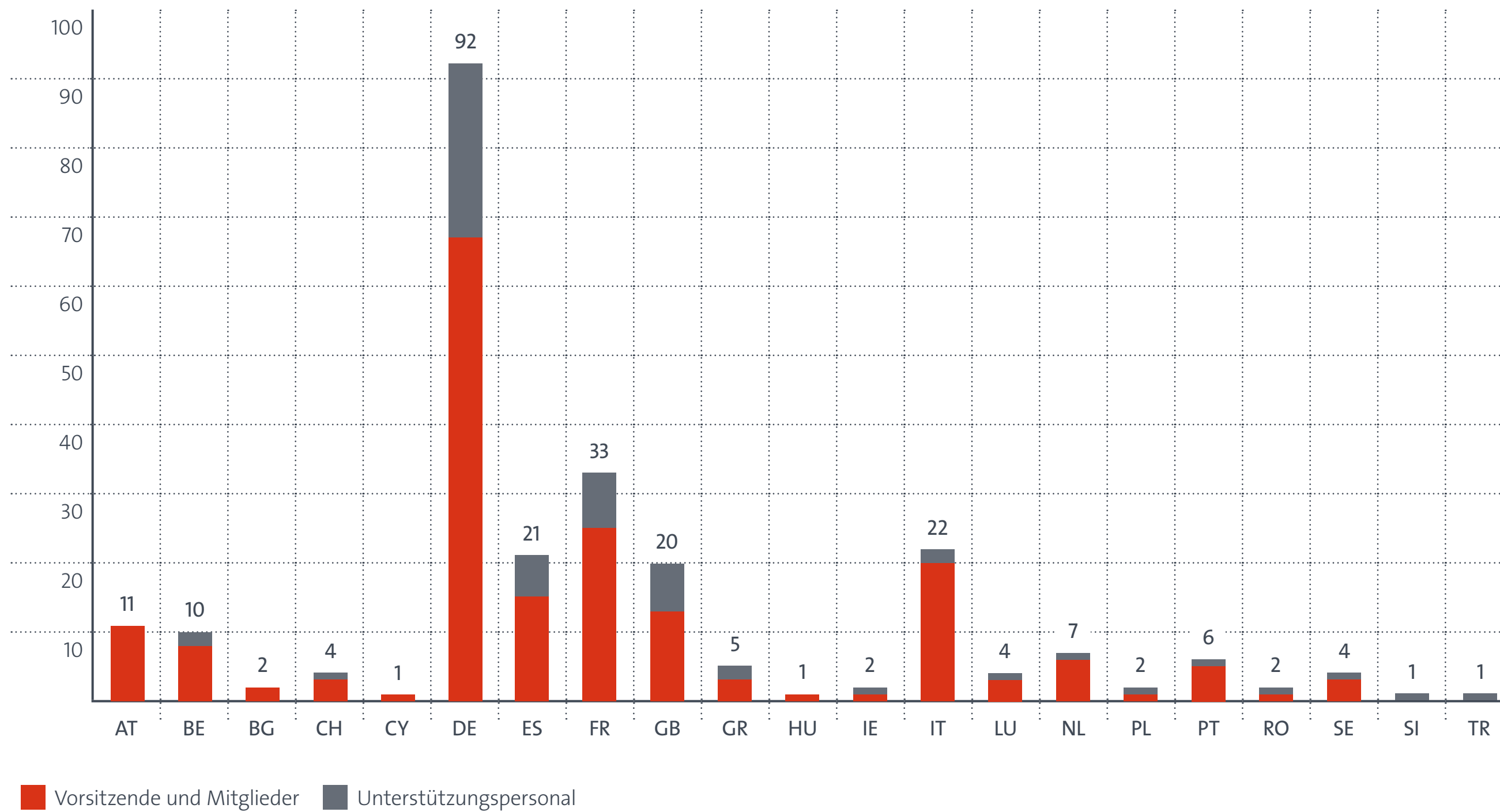
11.5.4 Personalbestand nach Nationalität (basierend auf der ersten Nationalität)

Mit Stand 31. Dezember 2022 stammten die Mitglieder der Beschwerdekammern aus 19 verschiedenen Mitgliedstaaten. 35 % aller Mitglieder hatten die deutsche, 13 % die französische, 11 % die italienische und 8 % die spanische Staatsangehörigkeit. Das Unterstützungspersonal stammte aus 17 verschiedenen Mitgliedstaaten.



Abbildung 20

Verteilung der Vorsitzenden und Mitglieder und des Unterstützungspersonals nach Nationalität

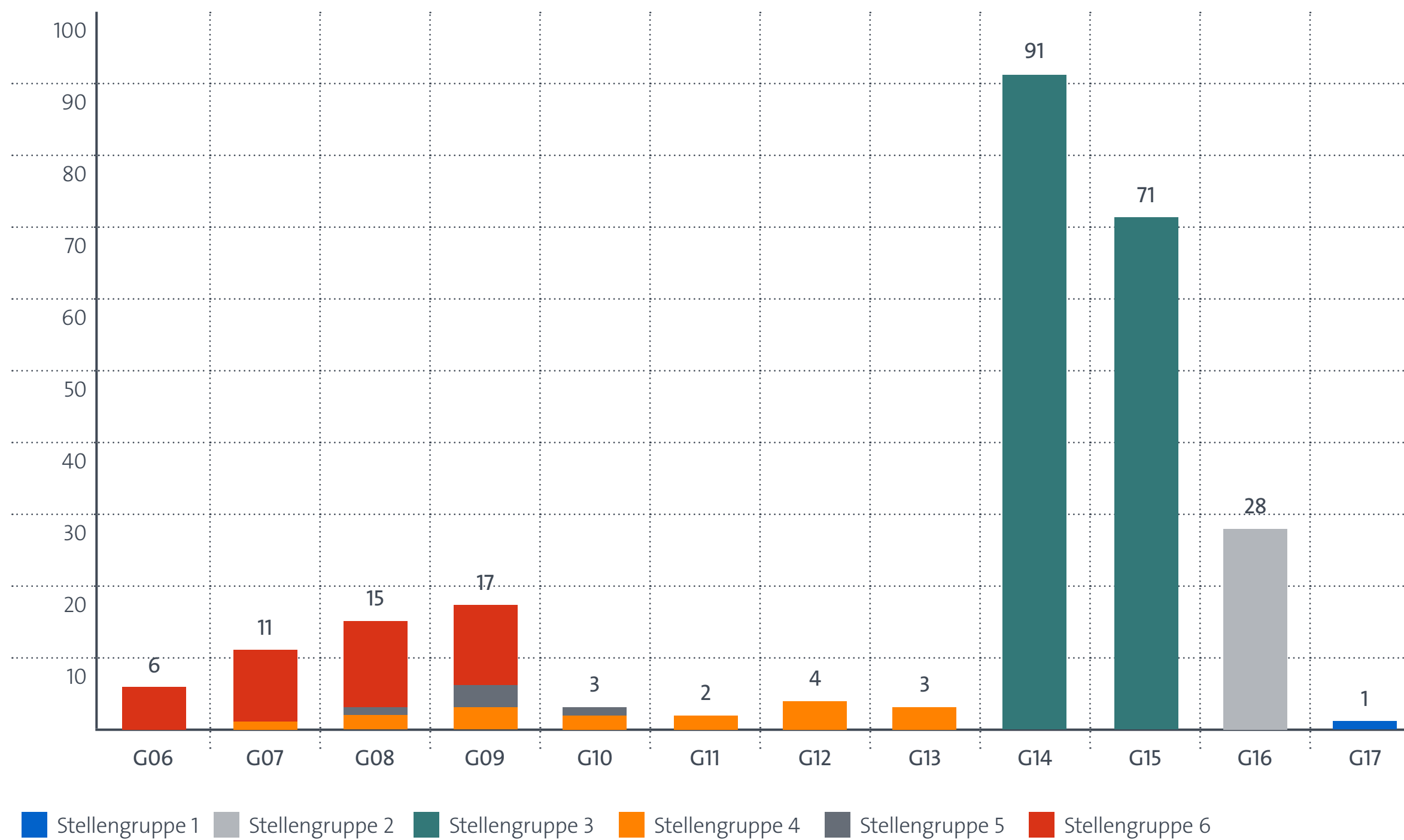


11.5.5. Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe

2022 waren 162 Bedienstete in der Stellengruppe 3; davon 91 in der Besoldungsgruppe 14 und 71 in der Besoldungsgruppe 15.

Abbildung 21

Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe



11.5.6. Beschäftigungsmöglichkeiten, Einstellung, Nationalität und Geschlecht

a) Stellenausschreibungen und Bewerbungen

2022 veröffentlichte die Beschwerdekammereinheit sieben Stellenausschreibungen. Zwei Stellenausschreibungen für Vorsitzende wurden veröffentlicht. Davon betraf eine das Gebiet der Mechanik und die andere die Juristische Beschwerdekammer. Es wurden eine Stellenausschreibung für rechtskundige Mitglieder und vier Stellenausschreibungen für Unterstützungspersonal veröffentlicht.

Tabelle 6

Anteil Frauen und Anteil externer Bewerberinnen und Bewerber

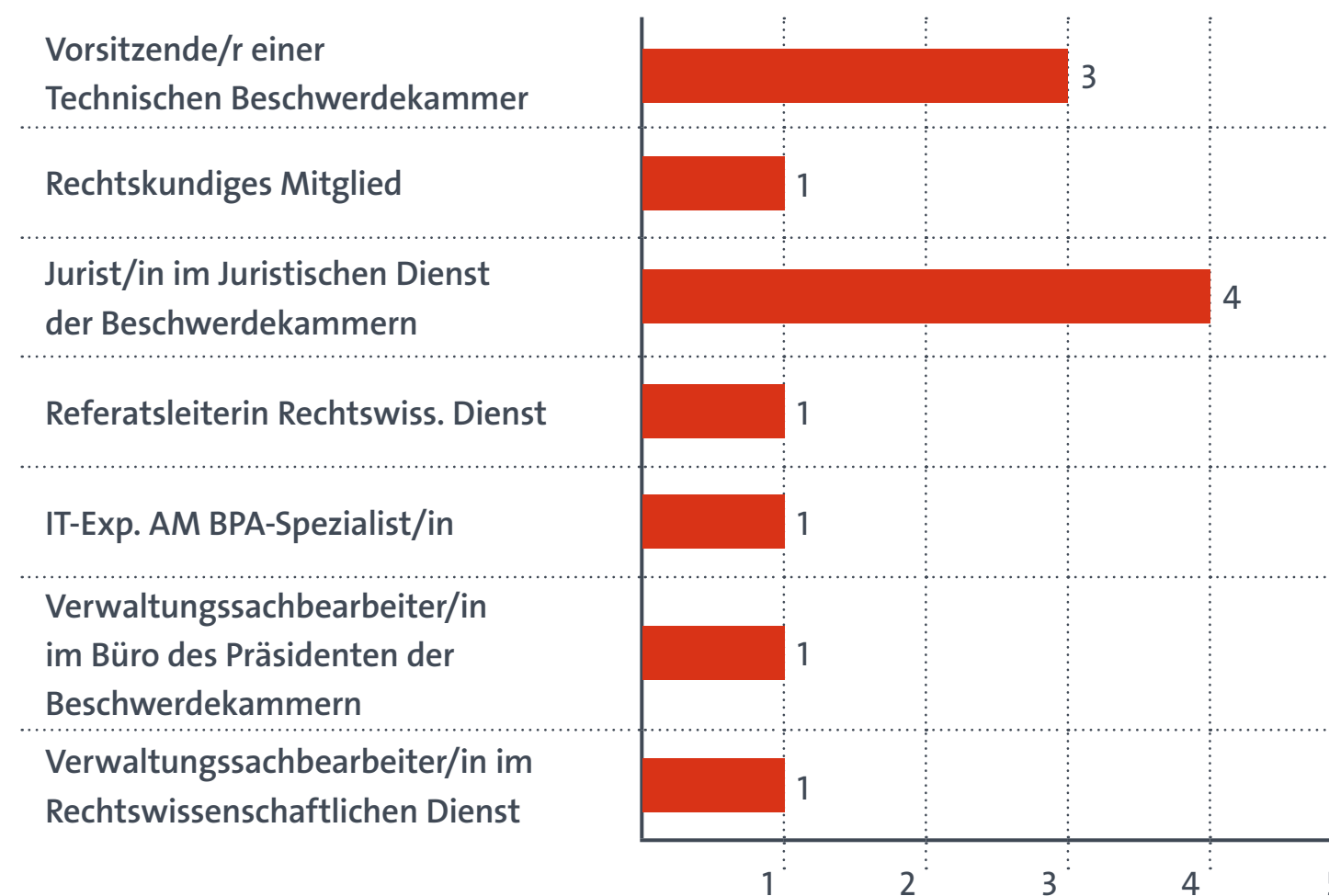
Published vacancy	% of female applicants	% of external applicants
Vorsitzende/r der Juristischen Beschwerdekammer	0 %	nur intern ausgeschrieben
Vorsitzende/r einer Technischen Beschwerdekammer	20 %	nur intern ausgeschrieben
Rechtskundiges Mitglied	35 %	62 %
Jurist/in im Juristischen Dienst der Beschwerdekammern	61 %	98 %
IT-Exp. AM BPA-Spezialist/in	39 %	100 %
Verwaltungssachbearbeiter/in Geschäftsprozessbereiche Verwaltung	100 %	nur intern ausgeschrieben
Verwaltungssachbearbeiter/in im Rechtswissenschaftlichen Dienst	100 %	nur intern ausgeschrieben

b) Einstellungen nach Funktion

2022 stellten die Kammern 12 Bedienstete ein.

Abbildung 22

Neueinstellungen nach Funktion



c) Verteilung der neu eingestellten Bediensteten nach Nationalität

Die acht im Jahr 2022 eingestellten Unterstützungskräfte hatten fünf verschiedene Nationalitäten. Drei hatten die deutsche, zwei die spanische, eine die italienische, eine die britische und eine die griechische Staatsangehörigkeit. Das neu eingestellte rechtskundige Mitglied hatte die französische Staatsangehörigkeit.

d) Geschlecht der neu eingestellten Bediensteten

Die neu eingestellten Bediensteten zählten acht Frauen und einen Mann.

Folgen Sie uns!

- ▶ Besuchen Sie epo.org
- ▶ Abonnieren Sie unseren Newsletter unter epo.org/newsletter
- ▶ Hören Sie unsere Podcasts unter epo.org/podcast

